

DREHSCHLEIBE DUBAI

VAE als Schlüsselpartner im Energie- und Wirtschaftsbereich

GEBALLTE EXPERTISE

Neuzugänge erweitern LGP Expertenpool

EXPERTENINTERVIEW

Über das „Dreiländereck“ in Südosteuropa

ZUWANDERUNGSPOLITIK

Wer braucht hier wen in Österreich?

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Urheberrechtliche Prüfung bei KI-Werken

AUSGABE 1 // 2023

8



IMPRESSUM

Herausgeber/Eigentümer: Lansky, Ganzger, Goeth, Frankl & Partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, A-1010 Wien // **Redaktion:** Dr. Gerald Ganzger, Mag. Tony Bayer, Anna Baskakova, PhD, Mag. Sarah Binder, Svetlana Chistyakova, MA, Lidiya Haller, MA, Kerstin Pfeisinger, BA, Helen Steinpaß // **Redaktionelle Aufbereitung & Layout:** VGN Medien Holding GmbH // **Fotos:** APA-Fotoservice/Tanzer, Etienne Berchtold, Mario Brandl, Sezen Ergen Breitegger, freepik.com, Philip Goeth, Google Maps, LGP, Ludwig Schedl, Shutterstock, Pawan Singh / The National, Christian Streili, unsplash.com, Simon Weber // **Coverfoto:** unsplash.com // **Druckerei / Erscheinungsort:** Donau Forum Druck Ges.m.b.H., Walter-Jurmann-Gasse 9, 1230 Wien // **Verlagspostamt:** 1020 Wien, P. b. b. // **Mailingliste:** mailinglist@lansky.at

Editorial	4
-----------------	---

IM FOKUS

LGP Group: Ein stabiler Partner in der arabischen Welt	6
VAE als neues Wirtschaftszentrum für Europa	8
Die Investitionslandschaft in den VAE	10
Gründung von Kryptogesellschaften in den VAE	12
Neuregelung des DBA zwischen Österreich und den VAE	14

AKTUELL

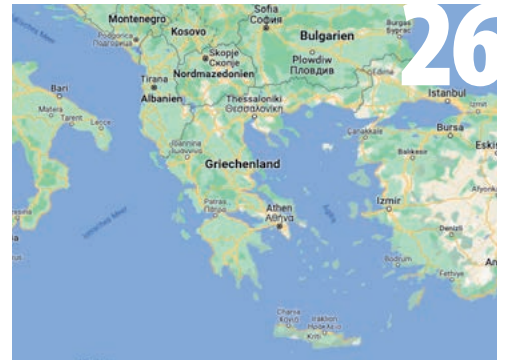
Zertifizierte Markeneffizienz mit Mehrwert	17
Prominente Neuzugänge erweitern LGP Expertenpool	18
Kasachstan setzt auf neue Investitionspolitik	21
Neuer Schutz vor Subventionen durch Drittstaaten	22
LGP Türkei – Brücke zwischen Europa und Asien	24
Das Dreiländereck in Südosteuropa	26
EU forciert Ausbau erneuerbarer Energien	30



18



24



26



30



38



40

AUS DER PRAXIS

EU nimmt große Techfirmen stärker in die Pflicht	32
NIS-2-Richtlinie stärkt europäische Cybersicherheit	34
Nordmazedonien reformiert Unternehmensgesetzgebung	36
EU-Recht im Zeichen der Künstlichen Intelligenz	37
Fremdenrecht: Wer braucht hier wen?	38
Das Urheberrecht an KI-Werken	40

AKTIV

Willkommen an Bord!	44
Experten-Konferenz im Juridicum	45
LGP eröffnet neues Büro in Prag	46
Save the date: LGP H2 Circle am 24. Mai 2023!	46
Round Table zur Westbalkanregion	47
ÖKG Event bei LGP	47
LGP bei der IBA Miami 2022	47



Bilder dieser Seite: unsplash.com;
Shutterstock; Google Maps; freepik.com

Auf zu neuen Ufern!

Wir haben uns vor knapp einem Jahr entschlossen, eine Schwes-tergesellschaft in den VAE zu gründen. Diese Arbeit macht uns großen Spaß und wir glauben daran, dass sie auch sehr zukunfts-weisend ist. Einen traurigen Anlass dazu gab der Krieg in der Ukraine und die damit verbundenen Umwälzungen, die nicht nur auf politischer Ebene, sondern auch wirtschaftlich ungeheuer massiv sind. Die Welt hat sich seit dem 24.02.2022 bereits radikal verändert. Es ist zu einer Neuorientierung von Waren- und Dienstleistungsströmen gekommen, wie wir sie seit Ende des zweiten Weltkrieges zumindest hier in Europa nicht mehr erlebt haben.

Bei der Abstimmung zu einer UNO-Resolution vom vergangenen März, die den Krieg verurteilte, haben sich neben Russland und China auch Indien und 17 afrikanische Staaten – zusammenge-nommen über 3 Milliarden Menschen – enthalten, nicht zuletzt aufgrund der eigenen Kolonialgeschichte. Die Anzahl jener Staa-ten, die wesentliche Aspekte der westlichen Sanktionen aufgrund ihrer Auswirkungen auf ihre ohnehin seit der Pandemie ange-schlagenen Volkswirtschaften verurteilen, ist noch weit größer. Mittlerweile ist klar, dass sich die Welt in einige – voneinander weitgehend getrennte – Blöcke aufspalten wird, wobei dem Wes-ten (EU, USA, Großbritannien, Australien, Neuseeland, Japan, Korea etc.) insbesondere die Welt Russlands und seiner Partner (etwa Weißrussland) und die Welt Chinas gegenüberstehen. Dazu kommen Wirtschaftsräume, die sich – je nach Sachlage – an den einen oder anderen Block anlehnen (wie etwa Indien, die süd-amerikanischen Staaten, Südost-Asien und Afrika), welche die im Hinblick auf die Energie- und Ernährungssicherheit belasten-denden Aspekte der Sanktionen scharf kritisieren. Anders als es bei uns häufig dargestellt wird, ist es also nicht so, dass die euro-päische und die US-amerikanische Sanktionspolitik sich überall großer Anhängerschaft erfreut.

Einer der Gewinner dieser Umwälzungen ist zweifellos die Re-gion des Mittleren Ostens, und dabei insbesondere die Vereinig-ten Arabischen Emirate. Die Neuausrichtung der internationalen Handelsströme, mit dem sich intensivierenden Handel zwischen Russland, Indien, China und Afrika einerseits, sowie zwischen dem Mittleren Osten und Europa andererseits, hat zu einer ganz erheblichen Stärkung der Region und damit auch der Handels-metropolen Dubai und Abu Dhabi geführt. Man muss sich nur die lokalen Immobilienumsätze ansehen, um das Ausmaß dieses Booms zu erahnen: Dubai hat in diesem Sektor 2022 Transaktio-



nen im Volumen von etwa 143 Milliarden USD sowie eine Preis-steigerung um ca. 9 – 12 % verzeichnet – wahrlich ein Meilenstein für diesen aufstrebenden Business Hub des Mittleren Ostens.

Daraus ergibt sich für eine internationale westliche „law firm“ wie LGP, dass wir unseren Tätigkeitsradius erheblich erweitert haben, um uns mit der notwendigen Flexibilität an die globalen Verän-derungen anzupassen. Neben unseren bisherigen Standorten in Österreich, Bratislava, Prag, in Nordmazedonien und auf dem restlichen Westbalkan, in Kasachstan und in der Türkei, sind wir daher nunmehr auch in den VAE mit einer starken Einheit prä-sent. Dabei konzentrieren wir uns darauf, von Dubai und Ras Al Khaimah ausgehend unseren Klienten Orientierung im Dschun-gel des internationalen Sanktionenrechts zu bieten, wobei unser Tätigkeitsradius sich mittlerweile von den karibischen Inseln über eine ganze Reihe von EU-Staaten, die Schweiz sowie Groß-britannien bis in den Mittleren Osten erstreckt. Zudem helfen wir einigen ausgewählten russischen Geschäftsleuten, die – unserer Meinung nach – zu Unrecht in den Fokus der europäischen Sank-tionen gekommen sind, sich vor den europäischen Gerichten ge-gen die weitschweifenden Maßnahmen zu wehren.



Empfang und Ausblick bei LGP Middle East

Ein kritisches Wort sei dabei gestattet: Die EU hat mit Art 17 der Verordnung 269/2014 und Art 13 der Verordnung 833/2014 dem Sanktionenrecht einen weitgehend klar begrenzten geografischen Anwendungsbereich gegeben. Transaktionen, die sich außerhalb der EU zutragen und die ohne Zutun von EU-Staatsbürgern vorgenommen werden, fallen i.d.R. nicht in den Einzugsbereich des EU Sanktionenrechtes und können daher (sogar) von sanktionierten Personen legal durchgeführt werden. Insofern ist es verfehlt, wenn in der EU immer wieder von der „Umgehung“ des EU Sanktionenrechtes etwa durch Indien, China und eben auch durch die Emirate die Rede ist. Umgangen kann nur etwas werden, was grundsätzlich (ohne Umgehungs-geschäft) unter die umgangene Norm fällt. Dies betrifft jedoch

nur solche Geschäfte, die ein Mindestmaß an Verbindung zu Europa aufweisen was jedoch im Hinblick auf die angesprochene Neukalibrierung des internationalen Handels in den vielen sich verlagernden Handelsströmen und Transaktionen (leider) nicht mehr so häufig der Fall ist.

Abschließend bleibt mir noch zu betonen, dass wir über das Sanktionenrecht hinaus natürlich auch unsere europäischen und internationalen Mandanten bei ihrem Gang in die arabische Welt wirtschaftsrechtlich und steuerrechtlich mithilfe unserer Kollegen und Netzwerke unterstützen. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich bei Interesse diesbezüglich mit uns in Kontakt setzen würden.

Lesen Sie mit uns unsere neueste Ausgabe der LGP News,
welche dieses hochspannende Projekt einleitet.

Gabriel Lansky

Rechtsanwalt und Managing Partner

LGP Group: Ein stabiler Partner in der arabischen Welt



Mit eigenen Niederlassungen und Büros direkt vor Ort berät und unterstützt LGP Middle East Legal Consultants internationale Klienten im Nahen Osten mit Fokus auf Sanktionsrechts-Compliance.

Im Frühjahr 2022 kam es infolge der globalen Entwicklungen rund um den Ukraine-Krieg verstärkt zu Unternehmenssitzverlegungen, wobei sich auch viele Unternehmer in den Vereinigten Arabischen Emiraten angesiedelt haben. LGP wurde im Zuge dessen von großen internationalen Klienten gebeten, sie vor Ort in den VAE zu beraten. Aus diesem Grund hat LGP eigene Niederlassungen mit Büros direkt vor Ort eröffnet und berät seitdem internationale Klienten im Nahen Osten mit einem Schwerpunkt auf Sanktionsrechts-Compliance.

VAE ALS INTERNATIONALER KNOTENPUNKT FÜR UNTERNEHMEN

Die VAE haben sich bereits in den vergangenen Jahren stetig zu einem der weltweit gefragtesten Ziele für Unternehmen und Privatpersonen entwickelt. Als der Ukraine-Krieg 2022 ausgebrochen ist, haben die VAE weitgehend ihre Rolle als neutraler Staat bewahrt. Diese unbefangene Position der VAE im entstandenen Vakuum zwischen Ost und West hat dazu geführt, dass vermehrt Personen nicht nur ihr Privatleben in den neutralen Standort VAE verlegt haben, sondern auch Firmen, Arbeitskräfte, Waren und Kapital in den Golfstaat verstärkt kanalisiert werden. Durch die aktuellen Rahmenbedingungen in den VAE – insbesondere die bestehende Sicherheit und gegebene Neutralität – haben die VAE als internationaler Hub für Unternehmer aus aller Welt nochmals verstärkt an Bedeutung gewonnen. Dies hat zur Folge, dass vermehrt Unternehmen aus den Emiraten mit internationalen Geschäftspartnern wirtschaften und vice versa.

UMFASSENDE SANKTIONEN-EXPERTISE

Die angesprochenen globalen Ereignisse hatten nicht nur die Sitzverlegungen von Unternehmen bewirkt. Im Jahr 2022 kam es

nämlich auch vermehrt durch neue Rechtsakte vor allem in der EU, in den USA und in UK zu einem Fokus auf Sanktionen und ihren Folgen. Auch nicht mit Sanktionen belegte Unternehmen sehen sich aufgrund von Rechtsakten der EU mit der Einhaltung von Bestimmungen aus einem – für sie „neuen“ – Rechtsgebiet konfrontiert. Dadurch besteht zunehmend ein erheblicher Bedarf nach rechtlicher Unterstützung und Beratung in der Sanktionsrechts-Compliance. LGP bietet eine allumfassende Beratung im Bereich der Sanktionen. In diesem Zusammenhang bedürfen Klienten einer rechtlichen Vertretung mit einer entsprechenden Sanktionsrechtsexpertise. LGP betreut mit einer langjährigen Sanktionsrechtspraxis und großen Erfahrung auf diesem Gebiet internationale Mandanten.

INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BERATUNG

Wir legen unseren Fokus auch auf Rechtsgebiete des internationalen Steuerrechts, Kapitalmarktrechts, Banken- und Finanzrechts sowie Compliance. Die rechtliche Beratung reicht von der Vertretung bei Unternehmensgründungen bis hin zu Vertragsabschlüssen und Transaktionen.

LGP TEAM BÜNDELT EXPERTENWISSEN AUS ALLEN BEREICHEN

Um Mandanten umfassend zu betreuen und zu vertreten, setzt LGP auf ein breit aufgestelltes Team: LGP kann auf das Expertenwissen seiner geschäftsführenden Partner als auch auf die LGP Standorte in Österreich, Kasachstan, Slowakei und Nordmazedonien in den verschiedensten Rechtsbereichen zurückgreifen. Teil des Teams von LGP sind zudem ehemalige Richter des Europäischen Gerichtshofs sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ehemalige Minister verschiedener Staaten, ehemalige Diplomaten, Universitätsprofessoren, Steuerberater sowie internationale

Rechtsanwälte und Juristen. Bei der Erarbeitung von Lösungsansätzen können somit unterschiedliche Perspektiven einfließen und wichtige Erfahrungswerte berücksichtigt werden. Gleichzeitig nutzt LGP auch das Expertenwissen der besten Kooperationspartner aus verschiedenen Bereichen.

PROJECT SOLUTIONS IN DER ARABISCHEN WELT

LGP PROJECT SOLUTIONS MIDDLE EAST fordert die traditionelle Branche der strategischen Kommunikation heraus und bietet qualitativ hochwertige, faktenbasierte und analytisch sorgfältige Beratungsleistungen an. Gleichzeitig sollen die Kunden dazu angeregt werden, ihre eigene Branche zu optimieren, indem sie innovativer, überzeugender und effizienter werden. Wir fungieren dabei als „Deal Counsel“, um Investoren auf Geschäftsentwicklungsaktivitäten aufmerksam zu machen, die von unserem über Jahrzehnte aufgebauten Netzwerk, unserer tiefen Marktkennntnis und praktischen Erfahrung in Mittel-, Südost- und Osteuropa, der Türkei sowie im Nahen Osten profitieren.

Unsere neutrale Politik gegenüber der globalen Veränderungen ist ein weiterer Grund für die Expansion in die VAE. Die sozioökonomische Vielfalt samt den gegenwärtigen Veränderungen innerhalb der VAE sowie die schnell wachsenden Branchen und Wirtschaftssysteme machen diese Region besonders spannend und attraktiv. Mit der rechtlichen Vertretung in den VAE wurde auch die Gründung der LGP Project Solutions vorangetrieben, die M&A-Projekte der neu angesiedelten Kunden unterstützt. Das Ziel ist, den Kunden eine Reihe von Geschäftslösungen anzubieten, die verschiedene Wirtschaftsbereiche abdecken – von der Marktforschung bis zur Gründung eines neuen Unternehmens. Wir bieten Full-Service-Angebote als Deal Counsel und Investment Facilitator und unterstützen Investoren bei ihrer Geschäftsentwicklung. ■

VAE als neues Wirtschaftszentrum für Europa



Die VAE haben sich in den letzten Jahren als Drehscheibe für den internationalen Handel, Diplomatie sowie für Energie (Kohlenwasserstoffe als auch erneuerbare Energien) etabliert. Während Europa und die USA mit schwachen Wachstumsprognosen konfrontiert sind, dürfen die GCC-Länder 2023 und 2024 mit einem kräftigen Konjunkturaufschwung und steigenden Wachstumsraten rechnen.

Die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) standen schon lange vor dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine im Mittelpunkt von vielfältigen europäischen Interessenslagen. So beläuft sich etwa der Nicht-Öl-Handel der VAE mit der EU auf 51 Mrd. Euro, rund 250 000 Europäer leben aktuell in den VAE und mehr als 4 Millionen europäische Touristen besuchen dieses GCC-Land jährlich. Die herausragende Rolle, die die VAE im Bereich Energie und Handel spielen, wurde auch auf der vergangenen ADIPEC-Konferenz, die als weltweit größte Energieveranstaltung gilt, eindrucksvoll unterstrichen. Die Führung der VAE hat bereits mehrfach ihre

Bereitschaft signalisiert, ihre europäischen Freunde und Partner bei der Deckung ihres Energiebedarfs zu unterstützen, nachdem Russland seine Gaslieferungen nach Europa gedrosselt hatte.

Der erste Auslandsbesuch des VAE-Präsidenten führte Mohamed bin Zayed im Juli 2022 nach Frankreich, wo eine umfassende Zusammenarbeit auch im Energiebereich (Lieferung von Diesel) angekündigt wurde. Kurz darauf besuchte der Präsident Griechenland, wo ebenfalls verschiedene Wirtschaftsabkommen unterzeichnet wurden. Die VAE investieren aktuell stark in die Erschließung von Gasfeldern, den Export von Flüssiggas sowie in erneuerbare Energien wie Wasserstoff oder Solarenergie, wo die VAE aufgrund ihrer geografischen und klimatischen Bedingungen einen wichtigen Beitrag leisten können.

Das wachsende Interesse an den VAE als Schlüsselpartner im Energie- und Wirtschaftsbereich wird auch durch die Häufigkeit von diplomatischen Treffen unterstrichen. Beim Besuch des Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel am 8. September 2022 ging es laut offiziellen VAE-Medienberichten darum, die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen zu stärken, darunter auch bei der Bekämpfung des Klimawandels. Einen wichtigen Beitrag werden die VAE durch die Ausrichtung der COP28 im November und Dezember 2023 in Dubai leisten. Im Zuge des Klimaschutz werden von den VAE das Ziel der Klimaneutralität bis 2050, geplante Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energiequellen (vor allem Solarenergie und Wasserstoff) sowie ihrer eigenen Klimadiplomatie hervorgehoben.

ESIA-ABKOMMEN UNTERZEICHNET

Am 24. und 25. September 2022 stattete der deutsche Bundeskanzler Olaf Scholz im Anschluss an seine Saudi-Arabien-Reise den VAE in Begleitung einer Wirtschaftsdelegation einen Kurzbesuch ab, bei dem er mit Präsident Mohamed bin Zayed und der Ministerin für Klimawandel, Mariam Almhiri, zusammentraf. Während des Besuchs unterzeichneten Staatssekretärin Franziska Brantner und Industrieminister Sultan Al

Jaber ein zwischenstaatliches Abkommen über Energiesicherheit und industrielle Beschleunigung (ESIA-Abkommen). Dieses umfasst in Form einer gemeinsamen Absichtserklärung Projekte im Bereich der Energieversorgung, der Dekarbonisierung und des Klimaschutzes. Bundeskanzler Scholz betonte gegenüber der Presse, dass es wichtig sei, sich bei der Energieversorgung auf möglichst viele Lieferanten zu stützen und dass sich die derzeitige Abhängigkeit von Russland sicher nicht wiederholen werde.

Konkret wurde zwischen dem deutschen Energiekonzern RWE und dem Staatsunternehmen Abu Dhabi National Oil Company (ADNOC) ein Vertrag über die baldige Lieferung von flüssigem Erdgas (LNG) nach Deutschland unterzeichnet. 137.000 Kubikmeter LNG sollen am Importterminal Brunsbüttel für den deutschen Markt angeliefert werden, weitere LNG-Lieferungen sollen noch in diesem Jahr folgen. Darüber hinaus plant das staatliche Unternehmen für erneuerbare Energien Masdar Investitionen in Windparks in der Nord- und Ostsee, die bis zum Jahr 2030 bis zu 10 GW erneuerbare Energie erzeugen könnten. Erwähnt wurde auch die Zusammenarbeit durch innovative Pilotprojekte mit den deutschen Unternehmen Steag GmbH und Aurubis AG zur Bereitstellung von Wasserstoff in Form von Ammoniak.

Kurz darauf traf Bundeskanzler Karl Nehammer gemeinsam mit Finanzminister Magnus Brunner und Energieministerin Leonore Gewessler sowie Vertretern von OMV und ÖBAG am 27. Oktober 2022 mit Präsident Mohamed bin Zayed zusammen, um die starken bilateralen Beziehungen und die Energiekooperation zwischen beiden Ländern zu stärken. Im Zuge des Besuchs wurden daher zwei Vorverträge zwischen OMV und ADNOC über die Lieferung einer Schiffsladung LNG (1 TWh) für den kommenden Winter 2023/24 sowie eine Absichtserklärung über die Zusammenarbeit auf Regierungsebene in Energie- und Industriefragen sowie im Klimaschutz unterzeichnet. Beide Seiten werden konkrete Schwerpunkte definieren, um potenzielle Projekte für Kooperationen zu ermitteln, z.B. in den Bereichen Gas/LNG, Derivate/Diesel, Sustainable Air Fuels (SAF), Was-

serstoff und erneuerbare Energiequellen. Zwischenzeitlich haben die VAE auch umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Comprehensive Economic Partnership Agreements, CEPAs) mit anderen Teilen der Welt unterzeichnet – etwa mit Israel, Indien oder Indonesien, die zu den größten und am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften der Welt gehören. Investitionen in den VAE eröffnen daher auch neue potenzielle Märkte in anderen Teilen der Welt und es besteht ein starkes Interesse daran, solche Abkommen auch mit der Europäischen Union oder europäischen Ländern zu unterzeichnen. Erst kürzlich wurden Verhandlungen über ein CEPA mit der Ukraine aufgenommen.

All diese Bemühungen unterstreichen den Wunsch der VAE, bei der Bekämpfung des Klimawandels eine Vorreiterrolle einzunehmen und sowohl im eigenen Land als auch in Drittländern in erneuerbare Energien zu investieren. Der weitere Ausbau der Handelsbeziehungen steht ebenfalls ganz oben auf der Prioritätenliste der VAE-Regierung, ebenso wie Investitionen in Zukunftstechnologien wie KI. Dies eröffnet europäischen Regierungen und Unternehmen gleichermaßen eine Vielzahl potenzieller Kooperationsprojekte. ■



Dr. ETIENNE BURCHTOLD

ist seit August 2022 österreichischer Botschafter in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Im Bundeskanzleramt war er zuletzt als außen- und europapolitischer Pressesprecher für den Bundeskanzler tätig. Zuvor war der studierte Jurist jahrelang Pressesprecher des Außenministers bzw. als Mitarbeiter der Ständigen Vertretung bei der EU in Brüssel und eines der weltweit größten Energieunternehmen in Österreich tätig.

Die Investitionslandschaft in den VAE



Die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) sind eine Föderation von 7 Emiraten (Bundesstaaten), wobei Abu Dhabi und Dubai die Hauptrolle bei ausländischen Direktinvestitionen spielen. Mit über 100 neuen Projekten im Wert von 8,7 Billionen USD sollen Wirtschaft und Handel in den nächsten zehn Jahren massiv wachsen.

Abu Dhabi und Dubai leisten aktuell sehr unterschiedliche Beiträge zum jeweiligen BIP, weil sich die spezifischen Sektoren, die auf ausländische Direktinvestitionen abzielen, stark unterscheiden. Die anderen fünf Emirate füllen die wirtschaftlichen Lücken dazwischen, sei es in der Fertigung, im Immobiliensektor, in der Logistik, im Gastgewerbe, im Handel oder in den Freizonen, wobei diese die Vorteile ihrer niedrigeren Geschäftskosten und ihrer günstigeren Lebenshaltungskosten strategisch nutzen. In den letzten Jahren wurden sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der einzelnen Emirate verschiedene Wirt-

schaftsreformen durchgeführt, um den Kapitalfluss zu erleichtern und die Wirtschaft für mehr ausländische Direktinvestitionen zu öffnen. So haben die VAE kürzlich Langzeitaufenthaltsvisa (sog. „Goldene Visa“) eingeführt, die zehn Jahre lang gelten und es hochqualifizierten Ausländern ermöglichen, in den VAE zu leben, zu arbeiten oder sich zur Ruhe zu setzen. Ebenso sind Gründun-

gen und Eintragungen von Unternehmen um einiges einfacher geworden, da viele der früheren Beschränkungen, wie z. B. die Voraussetzung, einen nationalen Sponsor oder einen Partner zu haben, aufgehoben wurden.

Darüber hinaus haben die VAE eine Reihe von weiteren Maßnahmen ergriffen, um sich als sicherer Hafen für Investitionen zu

positionieren und das Vertrauen bei der Anwerbung ausländischer Investoren zu stärken. Dieses Ziel wurde auch durch ein hervorragendes Pandemie-Management, insbesondere in Dubai, unterstützt. Als die Geschäfte weltweit zusperren mussten, fanden die VAE ein Fenster, um die Wirtschaft wieder zu öffnen und gleichzeitig die Bevölkerung durch eine massive Impfkampagne zu schützen. Im Januar 2023 legte das Emirat Dubai einen sehr ambitionierten 10-Jahres-Plan im Wert von 8,7 Billionen USD vor, um

die Größe seiner Wirtschaft zu verdoppeln sowie Außenhandel und Investitionen massiv anzukurbeln. Nicht weniger als hundert innovative Zukunftsprojekte wurden identifiziert und bereits mehr als 300.000 Investoren an Bord geholt. In den nächsten zehn Jahren sollen dadurch jährlich über 17 Mrd. USD an ausländischen Direktinvestitionen lukriert werden – alleine 2022 brachte eine Reihe von Privatisierungen durch Erstemissionen (IPO) von fünf öffentlichen Unternehmen 2,65 Mrd. USD ein.

Der Immobilienmarkt der Vereinigten Arabischen Emirate verzeichnete trotz der weltweiten Konjunkturabschwächung ein erfolgreiches Jahr und profitierte von den durchgeführten Reformen und den geopolitischen Ereignissen, insbesondere dem Ukraine-Krieg. Gerade in Krisenzeiten konnten sich die VAE als sicherer Hafen für Investitionen und als günstiger Standort zum Leben, Arbeiten und für gute Geschäfte profilieren. Auf dem Immobilienmarkt ist derzeit eine rege Entwicklung mit neuen Wohnprojekten im oberen Luxussegment zu beobachten. Während die Preise in diesem Nischensektor recht stabil sind, werden andere Immobiliensegmente mittelfristig aufgrund eines möglichen Überangebots vor Herausforderungen stehen. Dubai rühmt sich, mehr als 140.000 Hotelschlüssel zu haben, und wenn man die derzeit laufenden Hotelprojekte betrachtet, wird diese Zahl bis 2026 auf 195.000 Hotelschlüssel anwachsen. Experten schätzen sogar, dass Dubai fünf Millionen zusätzliche Touristen pro Jahr bräuchte, um eine 60-prozentige Auslastung aller Hotels zu erreichen. Ein Lichtblick war sicherlich die erfolgreiche Weltausstellung, die kurz nach der Pandemie in Dubai stattfand und auch eine große Zahl von Investoren, Hotelbetreiber und Entwickler anlockte.

Interessanterweise verändert sich gerade die Demografie der ausländischen Direktinvestitionen in den VAE. In der Vergangenheit floss viel Geld aus den GCC-Ländern, vor allem aus Saudi-Arabien, Katar sowie auch aus Indien. Nach der Pandemie und dem Krieg in der Ukraine kommen nun die meisten Investitionen, insbesondere im Immobilienbereich, aus Russland, der Ukraine und Indien und in geringerem Maße aus China, Aserbaidschan und deren Nachbarländern. Verantwortlich dafür ist die Abwertung des Euro

und des Pfund Sterling gegenüber dem USD, was dazu geführt hat, dass in letzter Zeit weniger Investitionen aus EU-Ländern und dem Vereinigten Königreich getätigt wurden.

Auch wenn die VAE kurzfristig ihre hohen wirtschaftlichen Erwartungen sogar noch übertreffen können, sind Korrekturen insbesondere auf dem Immobilienmarkt wahrscheinlich, da sich die VAE mittel- bis langfristig nicht von ungünstigen globalen Ereignissen abkoppeln können. So sind etwa im Zeitraum Jänner bis November 2022 die Preise auf dem Wohnungsmarkt in Dubai um 9,5 % gestiegen. Ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine steuert die Welt höchstwahrscheinlich auf eine globale Rezession zu, in der viele Länder mit steigender Arbeitslosigkeit, rückläufigen Wirtschaftszahlen, negativem BIP-Wachstum, massiver Inflation, sinkenden Einzelhandelsumsätzen, hohen Zinssätzen und schrumpfenden Einkommen konfrontiert sind. Dennoch bleiben die VAE ein Hort der Stabilität, ein einladendes Reiseziel, ein sicherer Hafen für Investoren und bieten damit ihren mehr als 150 Nationalitäten eine friedliche Koexistenz. ■



Senior Expert Counsel LGP Middle East

IZZAT DAJANI

ist Geschäftsführer von IMCapital Partners Ltd in Dubai und stellvertretender Vorsitzender von Capital Compass mit Sitz in Istanbul, einem Beratungsunternehmen für Investitionen, Regierungen und Unternehmen. Er war Chief Executive des Investment & Development Office der Regierung von Ras Al Khaimah in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Darüber hinaus war er Leiter des Bereichs Großkunden – Investment Management bei der globalen Investmentbank Goldman Sachs mit Sitz in Dubai und Vorsitzender und CEO der Citibank in Katar.



VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE (VAR)

Lage: Arabische Halbinsel

Hauptstadt: Abu Dhabi

Autonome Emirate: 7

Sprachen: Arabisch, Englisch

Währung: 1 Dirham (AED) = 100 Fils

Fläche: 83.600 km²

Straßennetz: 4.080 km

Flughäfen: 10, davon 7 internationale

Einwohner: rd. 9,4 Millionen

Bruttoinlandsprodukt: rd. 420 Mrd. USD

Größere Städte: Dubai, Sharja, Ajman, Ra's al-Chaima, Fujaira

Nachbarstaaten: Oman, Saudi-Arabien

Klima: subtropisch

Gründung von Kryptogesellschaften in den VAE

Die föderale Regierung der VAE besteht aus den sieben Emiraten Dubai, Abu Dhabi, Sharjah, Ajman, Umm Al Quwain, Ras Al Khaimah und Fujairah. Zusätzlich zum Bundesgesetz der VAE hat jedes der sieben Emirate seine eigenen Gesetze und Richtlinien für bestimmte Branchen, in denen das Bundesgesetz nicht gilt. Darüber hinaus gibt es in jedem Emirat freie Wirtschaftszonen (oft als „Offshore-VAE“ bezeichnet), die in begrenztem Umfang von der Regierung und dem Bundesrecht unabhängig sind. Einige der Freihandelszonen, wie das Dubai International Financial Center („DIFC“), Abu Dhabi Global Market („ADGM“) und das Dubai Multi Commodities Center („DMCC“) haben ihre eigenen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG IN DUBAI UND ABU DHABI

Als Stadt der Superlative bietet Dubai Unternehmen und Privatpersonen einen wertvollen Vorteil, nämlich eine 100 %ige Steuerfreiheit. Derzeit gibt es in Dubai keine Steuern, weder Körperschaftssteuer für Unternehmen noch Einkommenssteuer für Privatpersonen. Die Mehrwertsteuer in Höhe von 5 % für Mainland-Firmen ist die einzige Ausnahme. Für die Gesellschaftsgründung in Abu Dhabi gelten ähnliche Bedingungen wie in Dubai. Es werden ebenfalls zwei Gesellschaftsformen unterschieden. Zum einen ist es möglich ein Unternehmen in einer der Freezones zu gründen, zum anderen kann auf dem Festland (Mainland) ein Unternehmen gegründet werden, wenn Kunden innerhalb der VAE bedient werden sollen.

Die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) versuchen, ihr Rechtssystem rasch zu modernisieren, um besser mit kryptofreundlichen Ländern wie Hongkong und Singapur konkurrieren zu können. In den Freihandelszonen von Dubai und Abu Dhabi gibt es für Unternehmer eigene Lizenzen für bestimmte Krypto-Aktivitäten.

GRÜNDUNG EINER KRYPTOGESELLSCHAFT IN DER DMCC FREEZONE

Die DMCC Freezone bietet eine Lizenz für bestimmte Aktivitäten im Zusammenhang mit „Krypto“, die nicht reguliert sind:

- **„Proprietary trading in Crypto-commodities“:** Umfasst den Kauf und Verkauf von Kryptowährungen, die auf der Grundlage von Anwendungen der Distributed-Ledger-Technologie entwickelt wurden. Nicht inkludiert ist die Tätigkeit als Börse, die Erbringung von Maklerdienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Bankdienstleistungen oder Zahlungsabwicklung.
- **„Distributed Ledger Technology Services“:** Umfasst die Bereitstellung von Datenbankmanagementlösungen und ergänzenden Dienstleistungen auf der Grundlage von Distributed-Ledger-Technologien wie Blockchain. Unternehmen, die diese Tätigkeiten ausüben, dürfen nicht mit Kryptowährungen/Waren handeln oder eine Börse dafür einrichten oder Dienst-

leistungen im Bereich Finanzaktivitäten oder Maklerdienste anbieten.

- **„NFT's E-Marketplace Provider“:** Umfasst Unternehmen, die eine Online-Plattform für den Kauf und Verkauf von digitalen Vermögenswerten (Non-Fungible Tokens bzw. NFTs) Dritter bereitstellen und kommerzielle Interaktionen zwischen Käufer und Verkäufer gegen eine Provision oder Vergütung erleichtern. Die Online-Plattform kann nicht für den Handel oder die Förderung von Kryptowerten, Kryptowährungen oder NFTs verwendet werden, die regulierte Produkte oder Wertpapiere abdecken.
- **„Metaverse Service Provider“:** Umfasst Unternehmen, die sich mit der Entwicklung und dem Hosting digitaler virtueller Umgebungen beschäftigen, die simulierte Interaktionen zwischen Personen ermöglichen. Unternehmen, die diese Tätigkeit ausüben, dürfen keine Token ausgeben, die an Börsen gehandelt werden oder mit Kryptowährungen handeln.



■ **„Proprietäres Krypto-Mining“:** Umfasst Unternehmen, die sich mit der Verifizierung und dem Hinzufügen neuer Transaktionen zur Blockchain befassen (unter Verwendung von Methoden wie Proof-of-Work und Proof-of-Stake), um Krypto-Vermögenswerte zu generieren und diese Vermögenswerte auf proprietärer Ebene auf Börsenplattformen zu handeln. Diese Tätigkeit beinhaltet nicht die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte, das Handeln als Börse, die Erbringung von Maklerdiensten, Finanzdienstleistungen, Bankdienstleistungen oder Peer-to-Peer-Handel.

Andere als diese 5 definierten Tätigkeiten sind in der DMCC noch nicht verfügbar. Weiters sind dies eigenständige Lizenzaktivitäten, die nur für neue Unternehmen zugelassen sind und nicht mit anderen Aktivitäten unter demselben Unternehmen durchgeführt werden können. Die DMCC-Krypto-Lizenz wird nur solchen Unternehmen erteilt, die rechtmäßig bei der DMCC registriert sind und über eine etablierte und erfahrene Erfolgsbilanz im Handel, bei Investitionen oder bei der Entwicklung von Blockchain-Technologie verfügen. Das Mindeststammkapital beträgt 50.000,00 AED und es dauert etwa vier Wochen, um die Lizenz zu erhalten.

Das DMCC ist bereits zum sechsten Mal in Folge als „Global Free Zone Of The Year“ ausgezeichnet worden. Es ist zentral gelegen und bietet leichten Zugang zu zwei Flughäfen, Straßennetzen und Verkehrsmitteln. Das DMCC hat ein neues Zentrum für Kryptowährungen eingerichtet, das als zentraler Punkt für alle Blockchain-bezogenen Aktivitäten in Dubai dienen soll.

GRÜNDUNG EINER KRYPTOGESELLSCHAFT IN DER ADGM FREEZONE

Bei der ADGM kann ein Unternehmen mit einer Lizenz für virtuelle Vermögensaktivitäten gegründet werden. Die folgenden Vermögensaktivitäten können bei der ADGM durchgeführt werden:

- Kauf, Verkauf oder Ausübung von Rechten an anerkannten Krypto-Assets
- Verwaltung von anerkannten Krypto-Vermögenswerten, die einer anderen Person gehören
- Vermarktung von anerkannten Krypto-Vermögenswerten
- Beratung über die Vorzüge des Kaufs oder Verkaufs von anerkannten Krypto-Vermögenswerten oder von

Rechten, die sich aus einem solchen Kauf oder Verkauf ergeben und

- das Betreiben einer Börse für Krypto-Vermögenswerte oder die Tätigkeit als Verwahrer von Krypto-Vermögenswerten.

Die ADGM ist eine der weltweit führenden Jurisdiktionen für die Regulierung von Aktivitäten mit virtuellen Vermögenswerten. Außerdem wirbt diese mit ihrem Status, als erste Jurisdiktion ein umfassendes Regelwerk für virtuelle Vermögenswerte entwickelt zu haben.

Die VAE befinden sich auf einem guten Weg, ein moderner Pionier in der Wirtschaft und Industrie zu werden und haben dabei auch einen sehr genauen Blick auf die Kryptowährungsindustrie. Der Rahmen und die Gesetze für Kryptowährungen in den Freihandelszonen von Dubai und Abu Dhabi ermutigen Krypto-Unternehmer zur Einrichtung von Börsen und legen gleichzeitig Normen für den ethischen Handel und den Verbraucherschutz fest. Abschließend ist daher festzuhalten, dass die VAE als Land mit günstigen Steuerregelungen, speziellen finanziellen Freizonen und staatlicher Unterstützung für Blockchain- und DLT-Technologien im Krypto-Bereich sehr vielversprechend sind. ■



Rechtsanwalt und Managing Partner

Mag. RONALD FRANKL

ist Head of Corporate, M&A and Capital Markets und Blockchain & Cryptocurrencies bei LGP. Er hat sich auf Handels- und Gesellschaftsrecht, internationale Transaktionen, Mergers & Acquisitions, Private Equity, Venture Capital, Banken und Finanzrecht, Kapitalmarkt- und Börsenrecht sowie regulatorische Verfahren spezialisiert. Er berät Klienten auch auf Französisch.

Neuregelung des DBA zwischen Österreich und den VAE

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Österreichs mit den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) wurde kürzlich geändert. Wie aus dem BMF zu hören ist, erfolgte der Austausch der Ratifikationsurkunden am 20. Dezember 2022. Damit trat die überarbeitete Fassung des DBA-VAE („DBA-VAE-Neu“) per Jahresbeginn 2023 in Kraft.

Das aus dem Jahr 2004 stammende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und den VAE (BGBl. III Nr. 88/2004, „DBA-VAE“) wurde am 1. Juli 2021 durch eigenständiges Protokoll modifiziert (siehe <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/1030>). Das Protokoll tritt gemäß dessen Artikel 9 (2) am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat unmittelbar folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist. Vom Inkrafttreten zu unterscheiden ist allerdings der zeitliche Anwendungsbereich des DBA-VAE-Neu. Für im Abzugsweg eingehobene Steuern (z.B. Quellensteuern auf Dividenden) gilt gemäß Artikel 9 des Protokolls die Neufassung für Beträge, die nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres gezahlt werden, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt. Hinsichtlich anderer Steuern gilt das DBA für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres beginnen, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt. De facto findet das DBA-VAE-Neu daher bereits ab 1. Jänner 2023 Anwendung.

BETRIEBLICHE TÄTIGKEITEN VON KAPITALGESELLSCHAFTEN IN DEN VAE

a) Eine wichtige Änderung ergibt sich im Hinblick auf **Betriebsstätten** von österreichischen Gesellschaften in den VAE. Für diese gilt – wie schon bisher –, dass entsprechende Gewinnanteile in Österreich

nach nationalem Steuerrecht in die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage der Kapitalgesellschaft aufzunehmen sind. Die Neuerung besteht darin, dass die Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gemäß Art 24 DBA-VAE-Neu von der Befreiungs- auf die Anrechnungsmethode wechselt. Da es derzeit in den VAE auf Betriebsstätten ausländischer Einheiten keine Ertragsteuerbelastung gibt, kann auch nichts zur Anrechnung gelangen. Gewinne von VAE Betriebsstätten einer AT Gesellschaft werden daher in Hinkunft in Österreich mit KöSt belastet, so als ob es sich um einen Betrieb in Österreich handeln würde.

b) Eine ertragsteuerliche Abschirmungswirkung kann somit nur mehr durch eine **in den VAE domizilierte Gesellschaft**, nicht jedoch durch eine Betriebsstätte erreicht werden. VAE-Gesellschaften sind, wie bisher, wenn sie einer österreichischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, keine Basisgesellschaft darstellen und ihren Ort der Geschäftsleitung in den VAE und nicht in Österreich aufweisen, (nur) in den VAE zu besteuern. Dividenden sind dabei nach den allgemeinen Voraussetzungen des § 10 KStG in Österreich bei der empfangenden Körperschaft steuerfrei, es sei denn es handelt sich um passive Einkünfte i.S.d. § 10a KStG. Bei natürlichen Personen kommt es (weiterhin) zur Anwendung des begünstigten Steuersatzes nach § 27a EStG.

Zu beachten ist diesbezüglich, dass es in den VAE per 1. Jänner 2024 zur Einführung einer **lokalen Körperschaftsteuer** kommen wird, deren Höhe mit 9 % vom Gewinn festgesetzt wurde. Ausgenommen sind diesbezüglich lediglich „**Qualified Free Zone Persons**“, insoweit diese ein sog. „**Qualifying Income**“ aufweisen. Für solche speziellen Einkommensbestandteile qualifizierter Personen beträgt der Steuersatz dann 0 %.

Gem. Artikel 18 des VAE Corporate Tax Act gilt dabei folgendes:

Article 18 – Qualifying Free Zone Person

A Qualifying Free Zone Person is a Free Zone Person that meets all of the following conditions:

- a) Maintains adequate substance in the State.*
- b) Derives Qualifying Income as specified in a decision issued by the Cabinet at the suggestion of the Minister.*
- c) Has not elected to be subject to Corporate Tax under Article 19 of this Decree-Law.*
- d) Complies with Articles 34 and 55 of this Decree-Law.*
- e) Meets any other conditions as may be prescribed by the Minister.*



Der exakte Umfang der Körperschaftsteuerpflicht in den VAE ist daher noch offen, da die entsprechende Cabinet Decision zur Definition des Qualified Income noch nicht erlassen wurde. Es gibt diesbezüglich verschiedene Gerüchte, etwa dass es zu einer zeitlich beschränkten Befreiung von Offshore-Einkünften kommen wird, ob dies jedoch tatsächlich der Fall ist, bleibt abzuwarten.

MITARBEITERENTSENDUNG

Für in die VAE entsendete Mitarbeiter (inkl. solchen, die nur in den VAE angestellt sind) wird ebenfalls von der Befreiung auf die Anrechnungsmethode gewechselt. Allerdings gilt dies gemäß Art 24 DBA-VAE-Neu nur für jene Personen, die in Österreich „ansässig“ sind. Dies ist nicht der Fall für Dienstnehmer, **die zur Gänze in die VAE übersiedeln**, dort das gesamte

Jahr verbringen und auch keinen Wohnsitz mehr in Österreich aufweisen. Solche Dienstnehmer sind (weiterhin) nur in den VAE zu besteuern, womit sich für sie aus der Neuregelung keine Änderung ergibt. Demgegenüber gilt, dass jene Dienstnehmer, **die in Österreich wohnhaft bleiben und nur gelegentlich in den VAE arbeiten**, in Hinkunft ihre VAE-Einkünfte in Österreich voll zu versteuern haben. Da es in Dubai keine Einkommensteuerpflicht gibt, kann nichts zur Anrechnung kommen, womit sich gegenüber 2022 eine erhebliche Erhöhung der Besteuerung ergibt.

Etwas komplexer ist jener Fall, in dem eine **Person überwiegend in den VAE wohnt und auch dort arbeitet, nur gelegentlich nach Österreich zurückkommt, und dort einen Wohnsitz beibehält**. Nach österreichischem Recht ist eine solche Person in Österreich steuerlich ansässig, weil sie in

Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aufweist. Für die Innehabung eines Wohnsitzes genügt nämlich jegliche Wohngelegenheit, die für Übernachtungen genutzt werden kann (auch wenn sie tatsächlich nicht für diesen Zweck genutzt werden sollte – siehe § 1 Abs 2 EStG).

Nach **Abkommensrecht** gilt demgegenüber folgendes:

Artikel 4(1) DBA-VAE-Neu: Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck “eine in einem Vertragsstaat ansässige Person”:

a) *in Österreich: eine Person, die nach österreichischem Recht dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals*

steuerpflichtig ist und umfasst somit auch diesen Staat und seine Gebietskörperschaften. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in Österreich nur mit Einkünften aus Quellen in Österreich steuerpflichtig ist.

- b) in den Vereinigten Arabischen Emiraten:
- (i) eine natürliche Person, die nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts oder eines anderen ähnlichen Merkmals als ansässig gilt.

Verfügt daher ein Dienstnehmer über eine VAE Permanent Residence Bewilligung und hält er/sie sich dort den überwiegenden Teil des Jahres auf, so wäre in den VAE abzustimmen, dass damit in den VAE eine Ansässigkeit nach Art 4(2)(b) DBA-VAE-Neu begründet ist. Zudem bestünde gemäß Art 4(1) DBA-VAE-Neu auch Ansässigkeit in Österreich (da dort annahmegemäß ein Wohnsitz gegeben ist).

Es liegt somit eine sogenannte „**Doppelansässigkeit**“ vor, womit die Tiebreaker-Regel des Art 4(2) DBA-VAE-Neu zu beachten ist:

Artikel 4(2) DBA-VAE-Neu: Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes: a) Die Person gilt als nur in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).

Wer daher den Mittelpunkt der Lebensinteressen z.B. nach Dubai verlegt, der ist nach Art 4(2) DBA-VAE-Neu (nur) in den VAE „ansässig“ und nicht in Österreich. Die „Ansässigkeit“ in Österreich nach Art 4(1)(a) DBA-VAE-Neu wird durch dessen Art 4(2) verdrängt, wobei sich das DBA in der Folge nur mehr auf den nach DBA geschichteten Ansässigkeitsbegriff bezieht. Nach österreichischem Recht besteht damit zwar weiter Ansässigkeit (und damit unbeschränkte Steuerpflicht) in Österreich,

DBA-rechtlich liegt jedoch nur eine Ansässigkeit – und zwar in den VAE – vor.

Hinsichtlich der Zuweisung der Besteuerungsrechte bei Dienstnehmereinkünften sieht Artikel 15 folgendes vor:

Artikel 15 (1) DBA-VAE-Neu: Vorbehaltlich der Artikel 16, 17, 18, 19 und 20 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbstständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

Die Ansässigkeit nach Art 15(1) DBA-VAE-Neu ist dabei auf jene Ansässigkeit bezogen, die sich nach Art 4(2) DBA-VAE-Neu ergibt, und nicht auf die nationale Ansässigkeit nach EStG oder nach Art 4(1)(a) DBA-VAE-Neu. Das Besteuerungsrecht für in den VAE ausgeübte Dienstnehmertätigkeit steht damit (weiterhin) „nur“ den VAE zu. In diesem Fall ist daher die per 1.1.2023 eingeführte Anrechnungsmethode des Art 24(2) DBA-VAE-Neu gar nicht anwendbar und kann daher auch nicht die negativen Auswirkungen der Vollbesteuerung in Österreich haben. Denn die jeweilige Person ist nach DBA-VAE-Neu nicht „in Österreich“ ansässig, was jedoch die Anwendung des Art 24(2) DBA-VAE-Neu voraussetzt. Auch Art 24(1) DBA-VAE-Neu führt nicht weiter, da es hier um die Zuteilung des Besteuerungsrechtes für einen in Dubai Ansässigen an Österreich geht (was gem Art 15 im angenommenen Sachverhalt nicht der Fall ist).

Es gilt daher in diesem Fall, dass „nur“ die VAE besteuern dürfen. Der Methodenartikel liegt in diesem Fall im Wort „nur“ des Art 15(1) DBA-VAE-Neu, der die Ausschließlichkeit der Besteuerung in den VAE sicherstellt. Ein Fall des Art 24 Abs 2 DBA-VAE-Neu wäre demgegenüber dann gegeben, wenn eine nach DBA-VAE-Neu in Österreich ansässige Person in den VAE arbeiten würde, was hier jedoch nicht der Fall ist. Im Ergebnis sind daher jene Mitarbeiter, die nach der Tiebreaker-Regel des Art 4

DBA-VAE-Neu in Dubai ansässig sind, für in Dubai ausgeübte unselbstständige Tätigkeit gem Art 15(1) DBA-VAE-Neu weiterhin von der Besteuerung in Österreich ausgenommen, auch wenn sie einen Wohnsitz in Österreich aufweisen und manchmal nach Österreich zurückkommen. Nur für jene Arbeit, die in Österreich ausgeführt wird, bleibt es bei der Besteuerung in Österreich.

Ob die österreichische Finanzverwaltung die dadurch weiterbestehende Nichtbesteuerung der entsprechenden Einkünfte auf Basis der neugefassten Präambel, die unter anderem vorsieht, dass das DBA-VAE-Neu keine „Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen)“ bieten soll, bleibt abzuwarten. Aus meiner Sicht wäre ein solcher Ansatz nicht rechtmäßig, da das DBA-VAE auch in seiner Neufassung klar regelt, dass eine in den VAE ansässige Person für dort erzielte Dienstnehmereinkünfte nur in den VAE zu besteuern ist. Dass eine solche Besteuerung in den VAE nicht vorgesehen ist, ist ein systemimmanenter Bestandteil der Regelung des Art 15 DBA-VAE-Neu und hat mit „missbräuchlichen Gestaltungen“ nichts zu tun. ■



Managing Partner
Univ.Doz. MMag. Dr. PHILIP GOETH, LL.M.
ist Barrister (England & Wales) sowie Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Österreich).

Zertifizierte Markeneffizienz mit Mehrwert

Die Bedeutung von Marken nimmt seit der Corona-Pandemie sowohl bei Konsumenten als auch bei Aktionären, Investoren und Mitarbeitern von Unternehmen deutlich zu. Aus diesem Grund ist es wichtig, Marken als wertvolle Güter des Wirtschaftslebens qualitativ und monetär zu bewerten.

Der berühmte Slogan: „People buy brands not products“ hat in unserer globalen Kommunikationsgesellschaft nichts von seiner Aktualität verloren. Denn gut geführte Marken, die mitunter die Hälfte des Firmenwertes ausmachen, bewegen sich auch weiterhin im Spannungsfeld zwischen den Emotionen der Kunden und der Methodik des Managements. Viele Investoren erkennen zunehmend die Vorteile einer starken Marke, weil sie damit eine erhöhte Rentabilität, niedrigeres Risiko sowie eine geringere Volatilität der zukünftigen Cashflows verbinden.

Folglich stellt der ganzheitliche Wert einer Marke als immaterieller Vermögensgegenstand eine überaus wichtige bilanzrelevante Kennziffer für potenzielle Kapitalgeber dar. Hilfreich dabei sind periodische Markenbewertungen, um einen „Return on Brand Investment“ zu ermitteln und in weiterer Folge die Effizienz des Marketings sichtbar zu machen.

EBI UND LGP: GEBALLTE MARKENEXPERTISE

Das von Gerhard Hrebicek gegründete European Brand Institute (EBI) ist Europas



Gerhard Hrebicek (EBI) und Gerald Ganzger (LGP)

führendes Institut für die Bewertung von immateriellen Vermögenswerten sowie die Bewertung und Zertifizierung von Marken. LGP Managing Partner Gerald Ganzger ist als Experte für Medienrecht, Intellectual Property, Markenrecht und Litigation PR Teil des Advisory Board des European Brand Institute. Als österreichweit bekannter Medienanwalt und Konfliktlöser weiß Gerald Ganzger, wie wichtig es ist, Marken wirksam schützen zu lassen. Nur mit einer Markenregistrierung werden auch die damit verbundenen Markenfunktionen sowie die Ideen seiner Klienten rechtlich geschützt.

Gerhard Hrebicek ist Gründer und Präsident des European Brand Institute mit einer mehr als 25-jährigen Erfahrung als Sachverständiger für Marken- und Patentbewertung. Als weltweit anerkannter unabhängiger Markenbewertungsexperte, der 2004 die erste Norm weltweit entwickelte, ist er mit seinen Partnern in der Marken- und Patentbewertung, marken- und IP orientierten Unternehmensstrukturierung, im Marken und IP

Reporting und bei Investments in Marken und Markenzertifizierungen tätig.

Die Hauptaktivitäten des European Brand Institute (EBI) konzentrieren sich auf Marken- und Patentbewertungen. Durch permanente Forschung sowie Beteiligung an der internationalen Standardisierung der Marken- und Patentbewertung – insbesondere der Erarbeitung von ISO-Standards zur Markenbewertung – sowie durch Advisory- und Beratungsleistungen in den Bereichen Unternehmensfinanzierung, Bilanzaktivierung, Implementierung von Markenmessungen und Reporting als auch für Investitionen in Marken trägt EBI zu einer nachhaltigen Entwicklung in Europa und weltweit bei.

EBI und sein Markenbewertungsunternehmen sind weltweit die einzigen, die nach den Normen ISO 20671,10668:2010 und ÖNORM A 6800 zertifiziert sind und das Programm „ISO Certified Brand“ für Unternehmen, Organisationen und Regionen anbieten. ■

Prominente Neuzugänge erweitern LGP Expertenpool



LGP präsentiert Ihnen acht neue „Senior Expert Counsel“ aus Wirtschaft, Recht und Politik, die mit ihrem Fachwissen den wachsenden LGP Expertenpool flexibel, kompetent und lösungsorientiert bereichern – ein Asset, das sich bei Projekten in den Vereinigten Arabischen Emiraten besonders bezahlt macht.

Sie beraten, liefern Ideen, begleiten aktiv neue Prozesse und Projekte und stellen ihre beruflichen Erfahrungen, wertvollen Kontakte und weltweiten Netzwerke zur Verfügung. Senior Expert Counsel haben in ihrer langen persönlichen Laufbahn schon viele herausfordernde Situationen erlebt und komplexe Problemstellungen dank ihrer vielfältigen Kompetenzen und praktischen Skills erfolgreich gelöst.

Was sie dabei vereint: Jede einzelne Persönlichkeit ist in ihrem jeweiligen Fachgebiet hochqualifiziert, hat in ganz unterschiedlichen Unternehmensgrößen und Strukturen gearbeitet und ist international bestens vernetzt.



**MARKO
ANDONOV, Ph.D.**

Er ist Dekan der juristischen Fakultät des University American College in Skopje und unterrichtet als ordentlicher Professor Studierende in Gesellschaftsrecht, Finanzrecht und Arbeitsrecht. Seine Lehr- und Forschungsgebiete sind u.a. Wertpapierrecht und rechtliche Aspekte von Investmentfonds. Seine langjährige Berufserfahrung umfasst unter anderem auch eine Aufsichtsfunktion bei der Securities and Exchange Commission.

Marko Andonov war an der Ausarbeitung mehrerer Verordnungen, die sich aus dem Wertpapiergesetz ableiten, beteiligt sowie Mitglied der Arbeitsgruppe, die das Gesetz über Investmentfonds vorbereitete. Parallel zu seiner akademischen Laufbahn startete Andonov erfolgreich seine Beratertätigkeit als Experte für Gesellschafts- und Arbeitsrecht, was ihn für LGP als Senior Expert Counsel besonders wertvoll macht. Außerdem ist er als nicht-geschäftsführendes Vorstandsmitglied in mehreren Unternehmen in Nordmazedonien tätig.



**Hon.-Prof. Dr. MARIA BERGER,
Bundesministerin a. D.**

Die promovierte Juristin ist Ansprechpartnerin für Fragen zu europarechtlichen Themen und damit für LGP ein wichtiges Mitglied in unserem Senior Expert Council. Maria Berger war von 2009 bis 2019 Richterin am Europäischen Gerichtshof (EuGH). Zuvor war sie Abgeordnete des Europäischen Parlaments von November 1996 bis Januar 2007 und von Dezember 2008 bis Juli 2009 sowie Mitglied des Rechtsausschusses. Ihre Tätigkeit als Bundesministerin für Justiz übte sie zwischen 2007 und 2008 aus.

Maria Berger bietet ein breites Portfolio und Erfahrungen als Sachbearbeiterin für EU-Fragen im Bundeskanzleramt und Leiterin der Abteilung für Integrationspolitische Koordination im Bundeskanzleramt. Sie war maßgeblich an der Vorbereitung des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union beteiligt. Außerdem war sie Lehrbeauftragte am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaften der Universität Innsbruck und Vizepräsidentin der Donau-Universität Krems. Ihre Tätigkeit als Direktorin bei der EFTA-Überwachungsbehörde in Genf und Brüssel rundet ihr Profil zusätzlich ab.



**IZZAT
DAJANI, BSc, MPA**

Er ist Geschäftsführer von IMCapital Partners Ltd in Dubai und stellvertretender Vorsitzender von Capital Compass in Istanbul, einem Beratungsunternehmen für Investitionen, Regierungen und Unternehmen. Früher leitete er das Investitions- und Entwicklungsbüro der Regierung von Ras Al Khaimah in den VAE, wo er Investitionen in Höhe von mehreren Milliarden Dollar verantwortete und wichtige Meilensteinprojekte und Initiativen abschloss. Nach der Leitung des Bereichs Großkunden – Investment Management bei der Investmentbank Goldman Sachs mit Sitz in Dubai wurde er Vorsitzender und CEO der Citibank in Katar.

Izzat Dajani, der einen MPA-Abschluss der Harvard University besitzt, bringt einen reichen Erfahrungsschatz in Bezug auf die Feinheiten des Geschäfts- und Finanzwesens in den Ländern des Golf-Kooperationsrates (GCC), der weiteren Nahost-Region, der Türkei und des Westbalkans mit. Durch sein Profil und seine mehr als 25-jährige Erfahrung in leitenden Positionen wird Izzat Dajani als LGP Senior Expert Counsel wertvolle Beiträge leisten und scharfe Einsichten vermitteln.



**Prof. Dr. BORCE
DAVITKOVSKI, Ph.D.**

Er ist Professor für Verwaltungsrecht und öffentliche Verwaltung an der Juristischen Fakultät der Universität in Skopje und war zwischen 2008 und 2016 Dekan dieser Fakultät. Der Autor von mehr als 180 wissenschaftlichen Artikeln wurde regelmäßig in verschiedenen Fachzeitschriften in Mazedonien und im Ausland zitiert und seine Arbeiten veröffentlicht. Ab 1990 hat Davitkovski für die mazedonische Regierung an zahlreichen Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von mehr als 170 verschiedenen Gesetzestexten teilgenommen.

Er befasst sich hauptsächlich mit dem Verwaltungsrecht mit Fokus auf Kontrolle der Verwaltung, Beziehungen zwischen Verwaltungsorganen und Bürgern, gerichtliche Kontrolle der Regierungsbehörden, Organisation der staatlichen Verwaltung, Kommunalverwaltung, Beziehungen zwischen öffentlichen Behörden (Parlament, Regierung, Verwaltung und Justiz), und der Privatisierung des öffentlichen Sektors. Seine langjährigen Erfahrungen und sein rechtliches Know-how sind für LGP von großer Bedeutung, weshalb wir uns freuen, ihn als Senior Expert Counsel für unser Team gewonnen zu haben.



**MMag. Dr. IRENE GINER-REICHL,
Botschafterin a. D.**

Sie ist seit 1982 Mitglied des österreichischen diplomatischen Dienstes und spezialisiert auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frauenrechte, Umwelt, Energie und Entwicklungszusammenarbeit. Durch ihre Tätigkeit als österreichische Generaldirektorin für Entwicklungszusammenarbeit und ihre multilaterale Arbeit konnte sie ein starkes internationales Netzwerk aufbauen und kennt die entwicklungspolitischen Gegebenheiten in vielen Teilen der Welt sehr genau. Auch sie trägt durch ihr Profil wertvollen Input zum LGP Senior Expert Council bei. Giner-Reichl war außerdem österreichische Botschafterin in der Volksrepublik China und der Mongolei (2012 – 2017) sowie in Brasilien und Surinam (2017 – 2021).

Zudem lehrt sie seit vielen Jahren an der Diplomatischen Akademie in Wien und ist Ehrenprofessorin an der Universität für Internationale Betriebswirtschaft (UIBE) in Peking sowie Mitglied des internationalen Beirats für das Eco Forum Global Guiyang – Chinas einzige nationale, vom Staatsrat autorisierte Konferenz zu nachhaltiger Entwicklung.



**Dr. VASKO
NAUMOVSKI**

Er war zwischen 2009 und 2011 als stellvertretender Ministerpräsident in der mazedonischen Regierung zuständig für europäische Angelegenheiten und wurde von 2014 bis 2018 als Botschafter der Republik Nordmazedonien in die Vereinigten Staaten von Amerika entsandt. Er ist ordentlicher Professor für internationale Beziehungen, europäische Integration und Diplomatie an der juristischen Fakultät der Universität Skopje, wo er seinen BA, LL.M. und Dokortitel erwarb.

Naumovski besitzt auch einen MA-Abschluss in Europa-Studien von der Universität Bonn und absolvierte einen Studienaufenthalt über die Außenpolitik der USA an der University of Florida. Er ist Autor mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der europäischen Integration und des internationalen Rechts. Außerdem nahm er an einer Reihe von internationalen wissenschaftlichen Konferenzen teil.



**EVA
SHUKLEVA, MS**

Sie verfügt über fundierte Kenntnisse über sämtliche Aspekte des Elektrizitätssektors in der südosteuropäischen Region, der hervorragende Investitionsmöglichkeiten für Projekte im Bereich der erneuerbaren und konventionellen Energien bietet. Für LGP ist das zentrale Thema Energiegewinnung von extrem großer Bedeutung, daher schätzen wir ihren wertvollen Beitrag zu unserem Senior Expert Council sehr.

Im Verlauf ihrer langjährigen Karriere im Energie- und Elektrizitätssektor in der westlichen Balkanregion und darüber hinaus hat Eva Shukleva umfassende Erfahrungen in diesem kritischen Infrastrukturbereich gesammelt: Als stellvertretende Generaldirektorin und Vorsitzende des Verwaltungsrats des staatlichen Übertragungsnetzbetreibers in Nordmazedonien bis hin zur Arbeit mit Privatunternehmen, wo sie die Aspekte Projektentwicklung, Technik, Betrieb und Wartung von Übertragungsnetzen und Stromerzeugern verwaltete. Sie hat mehrere Abschlüsse in Elektrotechnik und ist damit eine wichtige Ansprechpartnerin für den Energiesektor.



**Dr. VIKTOR
KREUSCHITZ**

Viktor Kreuschitz war bis zuletzt als Richter am Gerichtshof der Europäischen Union tätig (2013 – 2022), bevor er seine Expertise LGP widmete. Sein Einblick auf Ebene der Europäischen Union ist für LGP sehr wertvoll. Wir freuen uns, ihn in unserem Senior Expert Council zu haben.

Seine berufliche Laufbahn begann Kreuschitz 1980 als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien. Von 1981 bis 1997 war er Beamter im Verfassungsdienst des österreichischen Bundeskanzleramts.

1997 trat er in den Dienst der Europäischen Kommission, die er als Mitglied des Juristischen Dienstes bis 2013 in zahlreichen Rechtssachen vor den Unionsgerichten und dem Gerichtshof der Europäischen Freihandelsassoziation vertrat. Er ist Mitglied mehrerer Organisationen auf dem Gebiet des Unionsrechts.

Kasachstan setzt auf neue Investitionspolitik

Die kasachische Regierung verabschiedete im Juli 2022 eine neue staatliche Investitionsstrategie, welche bis 2026 umgesetzt werden soll. Trotz der vielen globalen Krisen und massiven geopolitischen Veränderungen bleibt Kasachstan das Land mit den meisten ausländischen Investitionen in Zentralasien.

Um diese Spitzenposition noch weiter auszubauen, wirbt Kasachstan derzeit verstärkt um ausländische Direktinvestitionen. Dazu wurde bereits in den letzten Jahren ein optimales Umfeld für Investoren geschaffen, das nunmehr auf den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, Fairness und Gerechtigkeit, Transparenz, ESG sowie der Grünen Wirtschaft aufbaut.

Gleichzeitig wurden bestimmte Prioritäten für die Umsetzung der neuen Investitionspolitik festgelegt. Dazu zählen die Schaffung neuer exportorientierter und hochtechnologischer Produktionsstandorte durch eine schrittweise Regionalisierung in Kasachstan, die Einbindung von Produkten in regionale und globale Versorgungsketten sowie die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Entwicklung des heimischen Marktes. Gleichzeitig soll der Entwicklung des verarbeitenden Gewerbes mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, auch wenn eine völlige Abkehr vom Rohstoffsektor nicht beabsichtigt ist. Ebenso soll die Umsetzung von Projekten mittels innovativer Technologien gemäß OECD-Standards in bestehenden Produktionsanlagen zur Entwicklung „grüner Technologien“ und alternativer Energiequellen (einschließlich Wasserstoff) fortgesetzt werden.

Ausländische Investitionen werden durch sog. bilaterale Investitionsschutzabkommen geschützt. Solche Abkommen bieten einen rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit, indem sie die Rechte von Investoren zur Durchführung von Investitionstätigkeiten garantieren. Außerdem tragen sie dazu bei, das Investitionsklima zu verbessern und die für beide Seiten vorteilhafte Handels- und Wirtschaftskooperation zwischen den Ländern weiter auszubauen. Österreich und Kasachstan haben ein bilaterales Investitionsschutzabkommen am 12.01.2011 abgeschlossen, welches am 21.12.2012 in Kraft getreten ist.

Die Prognosen für die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Kasachstan klingen durchaus optimistisch: Erwartet werden Investitionen von 59 multinationalen Unternehmen aus Ländern wie dem Vereinigten Königreich, Deutschland, Italien, Frankreich, den USA, der VR China, der Republik Korea, Japan, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Schätzungen zufolge wird der Bruttozufluss ausländischer Direktinvestitionen bis 2026 voraussichtlich 25,5 Milliarden Dollar erreichen.

LGP ist schon seit 2009 in Kasachstan tätig und berät sowohl kasachische als auch europäische multinationale Unternehmen. Die Spezialgebiete von LGP in Kasachstan

umfassen unter anderem Gesellschaftsrecht, M&A, Kartellrecht, Steuerrecht, Baurecht, Europa- und Sanktionsrecht sowie Arbeitsrecht. Seit 2013 verfügt LGP auch über eine Tochtergesellschaft Lansky, Ganzger & Partner Kazakhstan LLP mit Sitz in Astana. ■



Managing Partner

Dipl. iur. ANNA ZEITLINGER

ist Managing Partner bei LGP Kasachstan und LGP Middle East. Die Rechtsanwältin ist auf Gesellschaftsrecht, M&A, Restrukturierungen, das Recht der Russischen Föderation und der GUS sowie auf internationale Streitbeilegung, darunter auch vor internationalen Schiedsgerichten, spezialisiert.



AINUR ZHUNUSSOVA

ist im LGP Büro in Kasachstan als Senior Legal Counsel tätig. Sie berät im kasachischen und österreichischen Recht und betreut grenzüberschreitende Projekte in unterschiedlichen Bereichen.

Neuer Schutz vor Subventionen durch Drittstaaten

Subventionen durch Nichtmitgliedsländer der EU können den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren. Im Unterschied zu den von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen gab es bisher in der EU kein Instrument für die Kontrolle vergleichbarer Subventionen durch Drittstaaten. Eine neue EU-Verordnung soll dies ändern und damit einen wichtigen Beitrag zur sogenannten strategischen Autonomie der Union leisten.

Unternehmen in der EU waren und sind auf vielfache Weise unfairen Praktiken durch Drittstaaten und bestimmte von ihnen unterstützte Unternehmen ausgesetzt. Dies passiert vor allem dann, wenn Wettbewerber von Drittstaaten zinslose Kredite, unbegrenzte staatliche Garantien, Steuerfreistellungen oder -ermäßigungen erhalten. Zur Sicherstellung eines fairen und freien Wettbewerbs sowie eines offenen Binnenmarktes hat die EU am 14. Dezember 2022 die Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen erlassen. Sie gilt allerdings erst ab 12. Juli 2023, die Verpflichtungen der vorherigen (An)Meldung ab 23. Oktober 2023. Abweichen ist auch für einige formelle Vorschriften normiert.

Mit diesem Rechtsakt werden die Instrumente der Handelspolitik in Bezug auf die Antisubventionsvorschriften der EU ergänzt, welche nur die Schädigung durch den Import von Waren, die von einer drittstaatlichen Subvention profitiert haben, betreffen. Die neue Verordnung geht in eine ähnliche Richtung wie die Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen. Daneben hat die Kommission angekündigt, den multilateralen Rahmen für Subventionen noch wirksamer zu gestalten. Dabei zeigt

sich eine engere Verklammerung von Beihilfe-, Zusammenschluss- und Vergaberecht.

Die neue Verordnung gilt für alle Wirtschaftszweige, wobei für die Sektoren Verteidigung und Sicherheit Sonderregelungen bestehen. Die Vorschriften differenzieren nach drei Bereichen, in denen verzerrende Subventionen auftreten: Zusammenschlüsse (vor allem Fusionen), Vergabeverfahren und sonstige Marktsituationen. Der Vollzug erfolgt nicht durch Behörden der Mitgliedstaaten, sondern ähnlich wie in der Beihilfenkontrolle durch die Europäische Kommission. Diese wird entweder aufgrund einer (An)meldung oder von Amts wegen tätig. Darüber hinaus werden der Kommission zahlreiche Befugnisse zur weiteren Ausgestaltung übertragen, insbesondere zur Festlegung verfahrensrechtlicher Details sowie zur Anpassung der Schwellenwerte.

Zur Prüfung finanzieller Zuwendungen durch Drittstaaten sind in der neuen Verordnung drei Instrumente normiert:

- Zwei Instrumente der vorherigen Genehmigung, mit denen gleiche Wettbewerbsbedingungen für die größten Zusammenschlüsse und für Angebote im Rahmen umfangreicher öffentlicher Vergabeverfahren garantiert werden sollen

- Ein allgemeines Instrument für alle anderen Marktsituationen sowie von Zusammenschlüssen und öffentlichen Vergabeverfahren geringeren Umfangs.

Das Regelwerk ist an das Regime zum Verbot (mitglied)staatlicher Beihilfen angelehnt. Es sieht aber im Unterschied zu diesem kein grundsätzliches Verbot für drittstaatliche Beihilfen vor, sondern nur bei Verzerrung des Binnenmarktes durch Auswirkungen der Subvention. Diese Auswirkungen sind anhand von Indikatoren zu ermitteln, von denen in der Verordnung einige beispielhaft genannt sind. In der Beurteilung sind allerdings auch positive Auswirkungen zu berücksichtigen. Abhilfe bei der Auslegung sollten die von der Kommission angekündigten Erläuterungen zur Verzerrung bringen. Der durch eine Subvention erlangte Vorteil ist anhand sog. „Referenzwerte“ zu berechnen. Dabei werden die Zuwendungen der letzten drei Jahre addiert.

Für die beiden Kernbereiche Zusammenschlüsse und Vergaben sind jeweils Schwellenwerte vorgesehen, die eine (An)meldepflicht auslösen: Diese greift bei Zusammenschlüssen, wenn eines der beteiligten Unternehmen einen Umsatz von mindestens 500 Mio. Euro in der EU erzielt und eine drittstaatliche finanzielle Zuwendung von mindestens 50 Mio. Euro erfolgt. Bei Vergabe-



verfahren bezieht sich der Schwellenwert auf den Auftragswert, nämlich mindestens 250 Mio. Euro. Durch derartige Schwellenwerte soll sich der Mechanismus auf große Transaktionen beschränken und sollen KMUs geschont werden. Hingegen profitieren KMUs sehr wohl von diesem System, schützt es doch tendenziell wettbewerbsorientierte Unternehmen, die großen Wettbewerbern ausgesetzt sind, die mittels wettbewerbsverzerrender Subventionen unterstützt werden.

Kommt ein Unternehmen den Anmelde- bzw. Meldepflichten nicht nach, so kann die Kommission dennoch prüfen. Ähnlich wie im Kartellrecht kann die Kommission Geldbußen verhängen und einstweilige Maßnahmen beschließen. Ähnlich wie im Beihilfverfahren betreffend (mitglied)staatliche Beihilfen ist zunächst eine Vorprüfung durchzuführen und nur in bestimmten Fällen eine sog. „Eingehende Prüfung“ – daneben gibt es auch ein vereinfachtes Verfahren. Die Kommission darf sogar noch ex post prüfen, d.h. nach einem bereits durchgeführten Zusammenschluss oder einer erfolgten Vergabe. Darüber hinaus kann die Kommission in der Regel auch drittstaatliche Subventionen prüfen, die bis zu fünf Jahre vor Inkrafttreten der Verordnung gewährt wurden und nach ihrem Inkrafttreten Verzerrungen auf dem Binnenmarkt verursachen.

Ergibt die Prüfung, dass die negativen die positiven Auswirkungen überwiegen, hat die Kommission bestimmte Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen, die auch strukturelle und nichtstrukturelle Maßnahmen sowie die Rückzahlung der drittstaatlichen Subvention umfassen. Ebenso kann sie Verpflichtungszusagen der betreffenden Unternehmen zur Beseitigung der durch die drittstaatliche Subvention verursachten Verzerrung annehmen. Ähnlich wie in der Zusammenschlusskontrolle kann sie z.B. eine Desinvestition, die Vergabe einer Lizenz oder den Zugang zur gegenständlichen Infrastruktur verlangen. Ebenso kann die Kommission Informationspflichten über Teilnahme an zukünftigen Zusammenschlüssen oder Vergabeverfahren auferlegen. Den schwerwiegendsten Eingriff bilden die Untersagung und das Rückgängigmachen des Zusammenschlusses bzw. die Untersagung der Vergabe.

Zur Abrundung des Kompetenzkataloges der Kommission werden dieser für Wettbewerbsbehörden typische Zuständigkeiten eingeräumt, wie die Durchführung von Marktuntersuchungen oder wie in der Handelspolitik mit dem betreffenden Drittstaat einen sog. „Dialog“ zu führen. Gegen die Akte der Kommission besteht ähnlich wie im EU-Wettbewerbsrecht Rechtsschutz durch die Unionsgerichte (zunächst am Gericht dann

am Gerichtshof). Bis sich eine aussagekräftige Rechtsprechung herausgebildet hat, werden schon allein wegen der üblichen Verfahrensdauer noch Jahre vergehen. Mit beträchtlichen Auswirkungen auf große Zusammenschlüsse und Vergabeverfahren, zumindest mit Verzögerungen aufgrund der nun einzuschiebenden Prüfung durch die Kommission, ist hingegen schon früher zu rechnen. ■



Rechtsanwalt

Univ.-Doz. Dr. Dr. ALEXANDER EGGER

ist Head of EU, Regulatory, Public Procurement & State Aids bei LGP. Er ist auf Europarecht, Vergaberecht, Beihilferecht und Kartellrecht sowie Verfassungsrecht spezialisiert. Egger wirkt überdies als Autor und Chefredakteur der Zeitschrift für Beihilfenrecht.

LGP Türkei – Brücke zwischen Europa und Asien



Die Türkei ist ein Schlüsselmarkt mit strategischer Bedeutung, starkem Wachstum und guten Investitionsmöglichkeiten im Bau-, Energie-, Immobilien- und Dienstleistungssektor. Unter dem Namen „LGP Legal Tax Consultancy Danışmanlık Anonim Şirketi“ (LGP Türkei) wurde nun ein eigener Bürostandort in Istanbul eröffnet.

Wir leben in einer Zeit großer Herausforderungen und multipler Krisen. Trotzdem ist jede Krise immer auch eine Chance für neue Lösungen, Konzepte und Visionen. Weil schnelle und umfangreiche Veränderungen stets ein großes Engagement bedingen, wächst gleichzeitig auch der Bedarf an besserer Verfügbarkeit und schnellerer Reaktion. Die neue Lebensrealität macht es deshalb erforderlich, noch näher am Kunden zu sein, um schnelle und präzise Lösungen zu bieten. Deshalb sind wir stolz darauf, dass es uns aufgrund unseres jahrelangen Wachstums gelungen ist, unseren Tätigkeitsbereich durch die Eröffnung

unseres neuen LGP Büros in Istanbul zu erweitern.

Die Türkei ist ein Schlüsselmarkt mit großem wirtschaftlichem Potenzial insbesondere durch den Ausbau der Infrastruktur und der Industrie. Daraus ergeben sich zahlreiche Investitionsmöglichkeiten in vielen Sektoren wie dem Bau-, Energie-, Immobilien- und Dienstleistungssektor. Mit mehr als 85 Millionen Einwohnern und einem nominalen BIP von 853 Milliarden USD gehört die Türkei zu den 25 größten Volkswirtschaften der Welt. LGP hat der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung der Türkei als Brücke zwischen Europa und Asien stets große Aufmerksamkeit geschenkt und bietet professionelle juristische Dienstleistungen in allen Bereichen an, die Vertrauen schaffen und den Wert wie auch die Position seiner Kunden und deren Interessengruppen stärken. Darüber hinaus steigert die Präsenz in der Türkei unsere Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt und ermöglicht somit vielfältige Lösungsansätze für globale Herausforderungen.

LGP Türkei profitiert dabei von den Ressourcen und der professionellen Erfahrung unseres globalen Netzwerks. Wir möchten

Unternehmen bei der Verwirklichung ihrer Vision von geschäftlicher Transformation und Modernisierung helfen und dadurch zu den Standards moderner Dienstleistungsunternehmen in dieser Region beitragen. Unser Expertenteam arbeitet interdisziplinär und unterstützt Kunden als Deal Counsel oder Investment Facilitator bei wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Fragen in der ganzen Welt. Durch die Zusammenarbeit mit renommierten Anwaltskanzleien in verschiedenen Jurisdiktionen bietet LGP Türkei zudem die Möglichkeit, Horizonte zu erweitern und den gemeinsamen Wissensaustausch zu fördern.

LGP kooperiert nun eng mit der führenden türkischen Anwaltskanzlei Breitetgger – Develioğlu Lawyers, einer in den Legal 500 gelisteten Anwaltskanzlei, die sich aus erfahrenen Rechtsanwälten und Wissenschaftlern zusammensetzt. Unser Partnerunternehmen ist spezialisiert auf den Bereich des Gesellschafts- und M&A-Rechts, bietet erstklassige Beratungsleistungen zur Streitbeilegung an und bringt umfangreiches Wissen und Erfahrung bei internationalen Transaktionen ein. Die beiden Anwälte und Kanzleigründerinnen Se-

zen Ergen Breitetgger und Burçin Yıldırım Develioğlu sind an der Durchführung aller Projekte maßgeblich beteiligt.

Durch die enge Zusammenarbeit mit Breitetgger – Develioğlu Rechtsanwälte profitieren LGP Mandanten von der türkischen Präsenz gleich mehrfach – diese können nun ihre Geschäftsaktivitäten in der Türkei als auch in den benachbarten Märkten erfolgreich ausbauen, während es den türkischen Mandanten durch das internationale LPG Netzwerk erleichtert wird, um über die Landesgrenzen hinaus zu expandieren. ■

Breitetgger – Develioğlu Rechtsanwälte

Partner & Teammitglieder

Gründungspartnerin BD Lawyers

BURÇIN YILDIRIM DEVELIOĞLU, LL.M.

verfügt über umfangreiche Erfahrung in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Sie berät ihre Mandanten in allen rechtlichen Fragen zu Investitionen, Gesellschaftsrecht, internationale Joint Ventures, M&A und ausländische Investitionen in der Türkei. Bevor sie die Kanzlei Breitetgger-Develioğlu gründete, war sie in einer Boutique-Kanzlei tätig und vertrat dort Mandanten in den Bereichen Schiedsgerichtsbarkeit, Streitbeilegung, Gesellschaftsrecht und geistiges Eigentum.

Prof. Dr. Att. H. MURAT DEVELIOĞLU, LL.M.

ist Professor für Zivilrecht und spezialisiert auf Schuldrecht, Familienrecht, Erbrecht, Vertragsrecht, Sachenrecht, Sicherheitenrecht und CISG. Er hat in zahlreichen Schiedsverfahren vor Schiedsinstitutionen wie ICC, CAS, ISTAC, İTO und İTOTAM Rechtsgutachten erstellt und ebenso für in- und ausländische Gerichtsverfahren. Bevor er geschäftsführender Partner der Anwaltskanzlei Breitetgger-Develioğlu wurde, beriet er viele Unternehmen und Finanzgesellschaften in rechtlichen Angelegenheiten und tut dies auch weiterhin.



Gründungspartnerin BD Lawyers
SEZEN ERGEN BREITEGGER, LL.M.

berät sowohl lokale als auch große internationale Investoren bei ihren Unternehmungen in der Türkei und vertritt Klienten in internationalen Schiedsverfahren vor internationalen Schiedsinstitutionen wie der Schweizer Kammernvereinigung und der ICC. Vor der Gründung von BD Lawyers war sie als Leiterin des Turkish Desk bei LPG tätig. Sie ist auch Mitglied der Kommission für ausländische Investitionen des Istanbul Arbitration Center ISTAC..



Managing Partner
ARLIND ZEQRİ, M.A.

ist Business Development Director bei der LGP Gruppe. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Regionale Entwicklung, Wirtschaftssysteme der Europäischen Union, Umweltpolitik, Wirtschaftsdiplomatie, Entwicklung und Implementierung von Strategien zur Investitionsförderung sowie Wirtschaftsreformen. Er war als ehemaliges Regierungsmitglied in Nordmazedonien strategische Schnittstelle zwischen Unternehmen, Investoren und staatlichen Behörden.

Das Dreiländereck in Südosteuropa

Die Investitions- und Geschäftsszene Südosteuropas floriert und auch das Büro in Skopje zählt zu den am schnellsten wachsenden LGP Niederlassungen. Im Experteninterview diskutieren Arlind Zeqiri, Dimitrios Droutsas und Vladimir Penkov über intraregionale wirtschaftliche Potenziale, neue Formen der Zusammenarbeit, Chancen der EU-Integration und den Status der internationalen Beziehungen zwischen Bulgarien, Griechenland und Nordmazedonien.

Philipp Freund: Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für ein Gespräch mit LGP News genommen haben. Herr Zeqiri, wie sehen Sie die jüngsten Fortschritte im EU-Beitrittsprozess von Nordmazedonien? Werden sich die Beziehungen zwischen Skopje und Sofia weiter verbessern?

Arlind Zeqiri: Zunächst möchte ich betonen, wie erfreut ich bin, dass wir einen Durchbruch bei einigen der letzten Hindernisse für die Aufnahme von EU-Beitrittsgesprächen zwischen Brüssel und Skopje sehen. Natürlich ist der zwischen Sofia und Skopje mit Unterstützung von Paris und Brüssel erzielte Kompromiss nicht perfekt, aber er eröffnet Nordmazedonien einen realistischen Weg zu einer eventuellen EU-Mitgliedschaft.

Ich bin davon überzeugt, dass die gemeinsame Mitgliedschaft im europäischen Friedensprojekt die beste Voraussetzung für die Überwindung aller historischen Probleme ist, die die bilateralen Beziehungen noch belasten könnten. Darüber hinaus erleben wir jetzt eine sehr konkrete materielle Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern, wie zum Beispiel die Zusage Bulgariens, vor dieser schwierigen Wintersaison mehr Strom nach Nordmazedonien zu exportieren. Ich bin daher sehr optimistisch, dass unsere Nachbarschaft zusammenwächst.

Arlind, Sie waren Minister für ausländische Direktinvestitionen in Skopje und leiten jetzt eine florierende Rechts- und Unternehmensberatungs-firma. Wo sehen Sie das größte Potenzial

für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung Nordmazedoniens, aber auch für die Region und den intraregionalen Handel?

Zeqiri: Das größte Hindernis für den intraregionalen Handel und die wirtschaftliche Entwicklung – insbesondere zwischen Bulgarien und Nordmazedonien – ist derzeit die mangelhafte Infrastruktur. Die Entfernung von Sofia nach Skopje beträgt nur 200 km, aber die Fahrt kann leicht vier Stunden dauern. Sie kennen das alte Sprichwort: Wenn du Handel willst, dann baue Straßen. Deshalb hoffe ich, dass die Arbeiten an den Straßen- und Schienenverbindungen des Paneuropäischen Korridors VII, der Skopje mit dem Schwarzen Meer bei Varna und dem Ionischen Meer bei Durres verbindet

und des Korridors 10, der uns mit Thessaloniki und Belgrad verbindet, zügig fortgesetzt werden.



„Das größte Hindernis für den intraregionalen Handel ist die mangelnde Infrastruktur.“

Arlind Zeqiri

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Energie und die Energieinfrastruktur: Es sind Gasverbindungsleitungen zwischen Nordmazedonien und Griechenland sowie Bulgarien geplant. Diese würden endlich den Gasanschluss von Skopje ermöglichen, die Umweltverschmutzung verringern und uns Zugang zu Gas aus der Kaukasusregion verschaffen. Darüber hinaus verfügt die gesamte Region über ein enormes ungenutztes Potenzial für PV- und Windenergie, deshalb freue ich mich, dass LGP Skopje internationale Kunden im Bereich der grünen Energieprojekte in der Region erfolgreich beraten hat. Eine zukünftige EU-Mitgliedschaft und der damit verbundene Markt-

zugang sowie die im letzten Jahr gestartete Initiative Open Balkan sind natürlich eine enorme Chance für Nordmazedonien und die tiefere Integration der Volkswirtschaften des westlichen Balkans.

Herr Droutsas, als ehemaliger Außenminister und Europaabgeordneter kennen Sie Griechenlands Nachbarn und die EU sehr genau – wie beurteilen Sie die Fortschritte in den internationalen Beziehungen der drei Länder und bei der EU-Integration der Region?

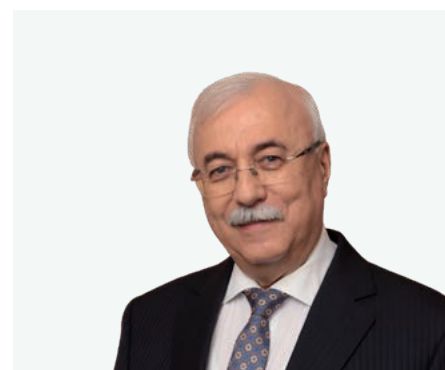
Droutsas: Die Einleitung des Prozesses zur EU-Integration der Region hat viel zur allgemeinen Entwicklung der Länder des westlichen Balkans sowie ihrer internationalen Beziehungen beigetragen. Außerdem bin ich stolz auf die Rolle, die Griechenland durch die „Agenda von Thessaloniki“ als Ergebnis unserer EU-Ratspräsidentschaft im Jahr 2003 spielen konnte. Wir müssen aber ehrlich sein und zugeben, dass aufgrund des Zögerns der EU und einiger Mitgliedstaaten in den letzten Jahren der Schwung verloren gegangen ist und der anfängliche Enthusiasmus durch wachsende Frustration bei den Völkern in der Region ersetzt wurde. Aber dieser verlorene Boden kann wiedergewonnen und der Prozess beschleunigt werden – der politische Wille innerhalb der EU nimmt wieder zu, sicherlich verstärkt durch die jüngsten Entwicklungen auf unserem Kontinent.

Herr Penkov, wie sehen Sie die politischen Entwicklungen in Bulgarien bzw. zwischen Sofia und seiner Nachbarhauptstadt Athen?

Penkov: Leider ist die politische Situation in Bulgarien seit nunmehr fast zwei Jahren instabil, da die politischen Kräfte, obwohl sie die Bedeutung einer stabilen Regierung betonen, nicht in der Lage sind, den notwendigen Konsens zu finden. Trotz dieser Situation, die eine Verbesserung des Investitionsklimas grundsätzlich nicht begünstigt, verzeichnet die bulgarische Wirtschaft überraschenderweise ein Wachstum und eine rekordverdächtig niedrige Arbeitslosenquote. Man kann nur hoffen, dass nach den Wahlen am 02.04.2023 eine ordentliche

Regierung und ein arbeitendes Parlament bestehen werden. Die bilateralen Beziehungen zu Griechenland waren stets von Freundschaft und Zusammenarbeit geprägt.

Der aktive politische Dialog, die sich ständig ausweitenden Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, der intensive Bildungs- und Kulturaustausch sowie die gemeinsamen Interessen im Energiebereich zeugen vom strategischen Charakter dieser Beziehungen in der EU. Bulgarien ist zudem ein wichtiger Handelspartner Griechenlands auf dem Balkan und ein wichtiges Investitionsziel für griechische Banken und Unternehmen. Griechische Unternehmen gehören inzwischen zu den größten Investoren in Bulgarien und sind einer der wichtigsten Wirtschaftspartner geworden, die sich am Privatisierungsprozess beteiligen.



„Griechische Unternehmen gehören zu den größten Investoren in Bulgarien.“

Vladimir Penkov

Diese Unternehmen prägten auch lange Zeit die Zement- und Glaswarenproduktion des Landes, sogar Unternehmen wie Coca-Cola und Heineken betraten den bulgarischen Markt über griechische Unternehmen.



„Je weiter die EU-Integration voranschreitet, desto mehr Vorteile hat die Region.“

Dimitrios Droutsas

Griechenland ist bei weitem die stärkste Wirtschaftsmacht unter den drei Ländern – welche Vorteile könnte eine vertiefte regionale Integration mit sich bringen?

Droutsas: Griechenland ist traditionell ein starker Wirtschaftspartner für die Länder in der Region. Trotz der Differenzen, die die bilateralen Beziehungen zu Nordmazedonien geprägt haben, aber nun der Vergangenheit angehören, war Griechenland

lange Zeit der größte Investor in diesem Nachbarland. Je tiefer die regionale und die EU-Integration voranschreitet, desto größer werden auch die wirtschaftlichen Vorteile für alle beteiligten Partner sein.

Herr Penkov, wie beurteilen Sie die zukünftige Entwicklung Bulgariens als Wirtschafts- und Investitionsstandort? Welche Sektoren sind für internationale Investoren interessant?

Penkov: Es gibt bedeutende Möglichkeiten in den Informations- und Telekommunikationstechnologien, im Energiesektor, in der industriellen Produktion, in der Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie und natürlich in der chemischen Industrie und im Tourismus. In Bulgarien wurden verschiedene staatliche Maßnahmen zur Investitionsförderung erlassen, die einen besseren Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen und den Abbau bürokratischer Hindernisse zum Ziel haben. Die zügige und unbürokratische Gründung von Handelsgesellschaften nach dem Handelsgesetz, die elektronische Registrierung von Unternehmen und das relativ gut funktionierende Justizsystem, vor allem mit den jüngsten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit, bieten gute Chancen für Investitionen. Die Einrichtung eines Currency Board und die Anbindung des bulgarischen Lew an den Euro, die finanzielle Stabilität und die Devisenreserven sind weitere Gründe für eine positive Geschäftsentwicklung in Bulgarien und eine Aufnahme in die Eurozone.

Äußerst wichtig ist in diesem Zusammenhang die Aufnahme Bulgariens und Rumäniens in den Schengen-Raum, für die die EU aufgrund der Uneinigkeit Österreichs und der Niederlande zu Unrecht einen negativen Standpunkt eingenommen hat. Da beide Länder alle Bedingungen für die Aufnahme erfüllen und maximale Anstrengungen unternehmen, um die Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten, die Bedingungen für Korruption durch ihre wirksame Verfolgung zu verringern sowie die Grenzen umfassend zu stärken, rechne ich damit, dass die Schengen-Aufnahme bereits im Sommer 2023 erfolgen wird. Was die Aufnahme

in die Eurozone – spätestens Anfang 2025 – angeht, so hat Bulgarien alle Anforderungen erfüllt, was die öffentlichen Finanzen, den Wechselkurs und die Konvergenz der langfristigen Zinssätze betrifft, mit Ausnahme der durchschnittlichen Inflation.

Herr Droutsas, sehen Sie angesichts der wirtschaftlichen und strategischen Bedeutung der Türkei neue Geschäftsmöglichkeiten, die sich aus einem solchen Schwenk ergeben und logischerweise die gesamte Region umfassen können?

Droutsas: Zweifellos ist die Türkei ein wichtiger wirtschaftlicher Akteur in der Region. Es gibt viele gemeinsame Interessen und ich würde nicht zögern, die zukünftigen Geschäftsmöglichkeiten als enorm zu bezeichnen. Selbst im Rahmen ihrer zuweilen angespannten bilateralen Beziehungen ist es Griechenland und der Türkei in den letzten Jahren gelungen, die Ergebnisse des wirtschaftlichen Austauschs in verschiedenen strategischen Bereichen zu vervielfachen – zu einem großen Teil aufgrund der Öffnung der Türkei in Richtung EU-Integration. Ich bin überzeugt, dass unsere gesamte Region ähnliche wirtschaftliche Entwicklungen und Vorteile erleben wird, je weiter die EU-Integration fortschreitet, sowohl für die Länder des westlichen Balkans als auch für die Türkei.

Wie können unsere Kunden von der vollständigen Abdeckung der gesamten Region profitieren, die LGP / Penkov, Markov & Partners gemeinsam mit ihren starken Partnerfirmen in Griechenland bieten kann?

Zeqiri: Zu unseren Mandanten gehören namhafte internationale Akteure aus einer Vielzahl von Sektoren und Branchen wie Bergbau, Landwirtschaft, Energie, Immobilienentwicklung, Bauwesen und anderen. In all diesen Bereichen ist Nordmazedonien nicht der einzige Standort, der lukrative Investitionsmöglichkeiten und wirtschaftlich lohnende Projekte offeriert, so dass wir in der Lage sind, Markteintritt, Geschäftsentwicklung und rechtliche

Dienstleistungen für eine ganze Region und nicht nur für ein einzelnes Land anzubieten. Unsere Kunden sehen dies als einen sehr bedeutenden Mehrwert der Struktur, die LGP zusammen mit Penkov, Marko & Partners in Bulgarien und anderen Kooperationspartnern in den Ländern der Region anbieten kann.

Penkov: Die Anwaltskanzlei Penkov, Markov & Partner ist das einzige bulgarische Mitglied der größten Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien LEX MUNDI. Dies verleiht unserer Partnerschaft einen

zusätzlichen Wert, wenn man bedenkt, dass wir bereits ausgezeichnete Arbeitsbeziehungen zu Anwaltskanzleien in Griechenland unterhalten. Auf diese Weise wird ein hoher internationaler Standard der erbrachten juristischen Dienstleistungen, eine praktische Unterstützung für einen erfolgreichen Eintritt in die Region sowie eine schnelle Umsetzung gemeinsamer Projekte gewährleistet.

Droutsas: Wir kennen die Region und verstehen ihre Besonderheiten. Unsere langjährige Präsenz und Erfahrung, das auf

allen Ebenen aufgebaute dichte Netzwerk und die etablierten zuverlässigen Partnerschaften helfen mit, uns als glaubwürdige und effiziente Partner für und in der Region zu etablieren. So ebnen wir den Weg für zukunftsweisende Projekte und schaffen neue Geschäftsmöglichkeiten – wir können vieles in der Region bewirken. ■

Managing Partner

ARLIND ZEQRİ, M.A.

ist Business Development Director bei der LGP Gruppe. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Regionale Entwicklung, Wirtschaftssysteme der Europäischen Union, Umweltpolitik, Wirtschaftsdiplomatie, Entwicklung und Implementierung von Strategien zur Investitionsförderung sowie Wirtschaftsreformen. Er war als ehemaliges Regierungsmitglied in Nordmazedonien strategische Schnittstelle zwischen Unternehmen, Investoren und staatlichen Behörden. Er berät auf Albanisch, Makedonisch, Englisch, Deutsch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch und Türkisch.

Senior Expert Counsel

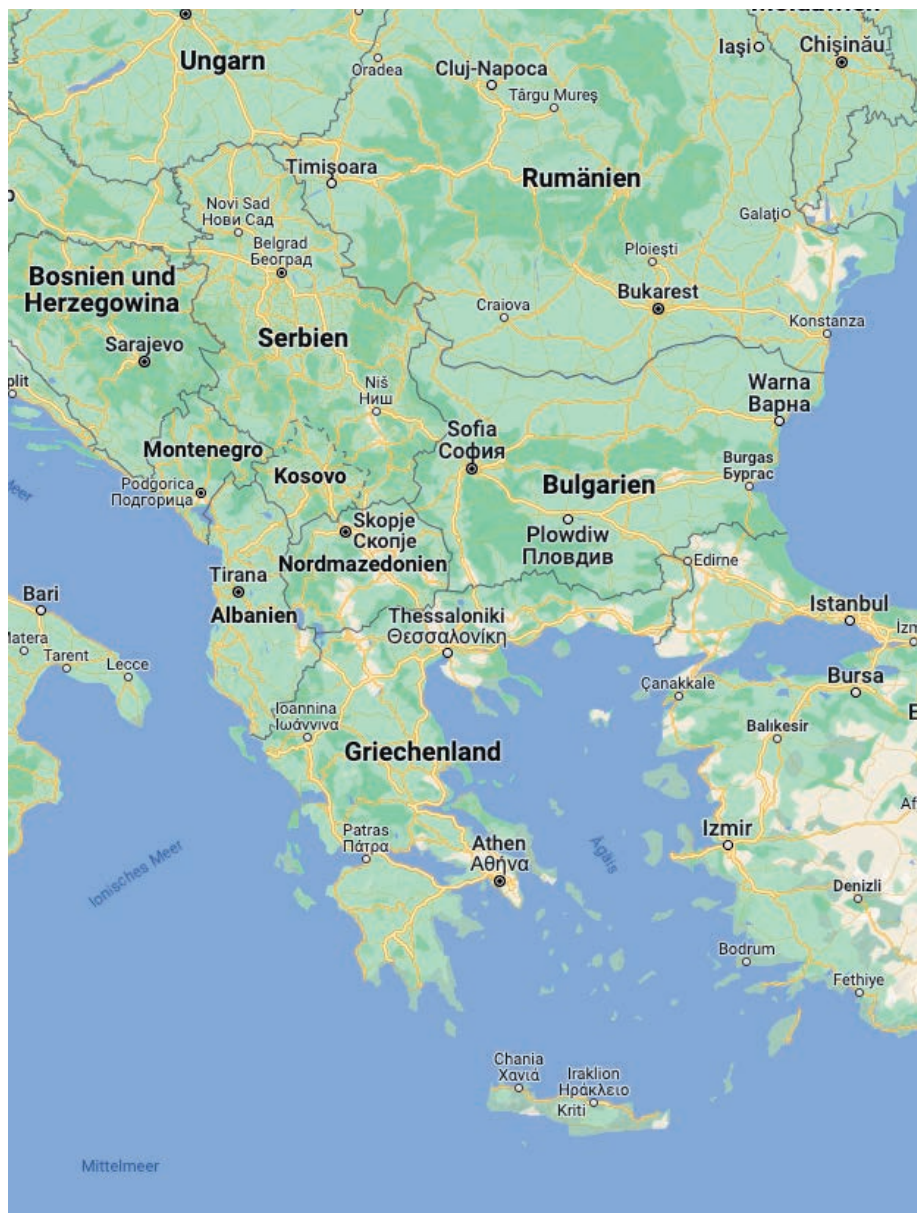
Mag. DIMITRIOS DROUTSAS

ist Experte für Europarecht und Datenschutz. Die Tätigkeitsschwerpunkte des ehemaligen Außenministers Griechenlands und ehemaligen Mitgliedes des Europäischen Parlaments liegen in den Bereichen Internationale Politik, Entscheidungsprozesse in der Europäischen Union, Europarecht, EU und Südosteuropa, Energie, Industrie und Datenschutz.

Senior Expert Counsel

Mag. VLADIMIR PENKOV

ist Gründer, Chairman und Seniorpartner der Rechtsanwaltskanzlei „Penkov, Markov & Partner“ (PM&P) in Bulgarien. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Wirtschaftsrecht, mit einer Spezialisierung in den Bereichen Banken und Finanzierung, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsschutz, Auslandsinvestitionen, M&A, öffentliches Vergaberecht, Steuerrecht, Energierecht und erneuerbare Energiequellen. Er war Vizepräsident der Bulgarischen Industrie- und Handelskammer, erhielt zwei Mal den Preis „Rechtsanwalt des Jahres“ (2013, 2020) und erschien in mehreren Ausgaben von „Who is Who of the World“.



EU forciert Ausbau erneuerbarer Energien

Mit der (Dringlichkeits-)Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien will die Union bis Ende Juni 2024 einfachere und raschere Genehmigungsverfahren für bestimmte Anlagen durchsetzen.

Mit der sog. EU-Beschleunigungs-VO sollen einerseits die Ausfälle der Energielieferungen aus der Russischen Föderation dauerhaft kompensiert werden, gleichzeitig aber auch der dringend notwendige Ansturm des für die Energiewende erforderlichen Ausbaus von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien erreicht werden, sodass diese in der gesamten EU schneller zum Einsatz kommen.

Dieses ambitionierte Ziel soll im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für bestimmte Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien
- Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren des Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie zur



- Ex lege-Annahme, dass bestimmte Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen.

WELCHE ANLAGEN SIND BEGÜNSTIGT?

Der Schwerpunkt liegt auf Technologien für erneuerbare Energien oder auf bestimmten Arten von Projekten für erneuerbare Energien, mit denen eine kurzfristige Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien in der Union erreicht werden kann (Art.1).

Begünstigt sind:

- Solarenergieanlagen und Energiespeicheranlagen am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen und Solarenergieanlagen auf Dächern, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, wenn das Hauptziel dieser Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht
- Solarenergieanlagen, einschließlich von Anlagen für Eigenversorger im Bereich der erneuerbaren Energien, mit

einer Kapazität von höchstens 50 kW (Kleinanlagen)

■ Wärmepumpen

■ Repowering-Projekte.

Die Einschränkung auf die genannten Technologien und Projekttypen wird damit begründet, dass diese rasch umgesetzt werden könnten, ohne dass die nationalen Verfahren und Rechtssysteme aufwendig geändert werden müssten. Den Ausbau der Wasserstoff-technologie hat die EU-Beschleunigungs-VO damit (leider) nicht erfasst.

WELCHE INSTRUMENTE ZUR VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG SIND VORGESEHEN?

Kurze Entscheidungsfristen:

Die EU-Beschleunigungs-VO sieht verpflichtend vor, dass die Genehmigungsverfahren für die begünstigten Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen werden müssen:

- Genehmigungsverfahren für Solaranlagen dürfen nicht länger dauern als drei Monate (Art 4 Abs 1). Für Solaranlagen mit einer Kapazität von höchstens 50 kW ist sogar eine Genehmigungsfiktion vorgesehen, wonach die Genehmigung als erteilt gilt, wenn die zuständigen Behörden nicht innerhalb eines Monats nach der Antragstellung (negativ) entscheiden. Voraussetzung für die Genehmigungsfiktion bei kleinen Anlagen ist jedoch, dass die Kapazität der Solaranlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.
- Das Verfahren zur Genehmigungserteilung für Repowering-Projekte – einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen – darf nicht länger als sechs Monate dauern. Das gilt auch für den Ausbau von Anlagen, die für den Netzanschluss erforderlich sind, wenn das Repowering zu einer Kapazitätserhöhung führt (Art 5). Wenn das Repowering nicht zu einer Erhöhung der Kapazität um mehr als 15 % führt, muss der Netzanschluss an das Über-

tragungs- oder Verteilernetz innerhalb von drei Monaten (nach der Antragstellung) genehmigt werden.

- Das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von unter 50 MW darf nicht länger als einen Monat dauern. Das Verfahren zur Genehmigungserteilung bei Erdwärmepumpen darf nicht länger als drei Monate dauern.

Ausnahmen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen:

- Solarenergieanlagen sind von der gegebenenfalls anwendbaren Anforderung ausgenommen, zu bestimmen, ob für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, oder eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
- Umweltverträglichkeitsprüfungen beim Repowering dürfen nicht länger dauern als sechs Monate. Zu prüfen sind zudem nur die potenziell erheblichen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.
- Die Mitgliedstaaten können für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sowie für Projekte im Bereich Energiespeicherung und Stromnetze, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich sind, unter bestimmten Voraussetzungen weitere Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung vorsehen.

Annahme des überwiegenden öffentlichen Interesses

In Fällen, wo die Genehmigungsbestimmungen (insbesondere Ausnahmebestimmungen) eine Interessenabwägung vorsehen, wird bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwie-

genden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Dies hat insbesondere Bedeutung für Ausnahmegewilligungen nach der Habitat Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Bestimmungen beschränken, und zwar auf bestimmte Teile des Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder Projekte mit bestimmten technischen Eigenschaften.

GELTUNGSDAUER

Die EU-Beschleunigungs-VO ist sofort mit ihrer Veröffentlichung am 29.12.2022 in Kraft getreten und gilt für einen Zeitraum von 18 Monaten, also bis Ende Juni 2024. Für Unternehmen, die entsprechende begünstigte Projekte planen, sind die kommenden 18 Monate somit der optimale Zeitpunkt, diese in die Genehmigungsverfahren zu schicken. Insbesondere die gesetzliche Fiktion des überwiegenden öffentlichen Interesses ist eine einmalige Chance. Abzuwarten bleiben die noch ebenfalls anstehenden Erleichterungen im österreichischen UVP-Gesetz, die von der Regierung Anfang Jänner 2023 angekündigt wurden.

Das Team von LGP steht Ihnen bei der Umsetzung Ihres Energiewendevorhabens jederzeit tatkräftig zur Seite. ■



Rechtsanwalt

Mag. ANDREAS BAUER

leitet die Praxis für Umwelt- und öffentliches Wirtschaftsrecht bei LGP. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Gewerbe, Industrie- und Betriebsstättenrecht, Bau- und Immobilienrecht, Raumordnungsrecht, Infrastrukturrecht, Umwelt- und Technikrecht, Datenschutzrecht und Verwaltungsstrafrecht.

EU nimmt große Techfirmen stärker in die Pflicht

Im Jahr 2022 verabschiedete die Europäische Union in einem Gesetzespaket für digitale Dienste den Digital Services Act (DSA) und den Digital Markets Act (DMA), die jedoch als zwei unterschiedliche Gesetze funktionieren. Sie sollen verhindern, dass Unternehmen, die in der digitalen Welt eine marktbeherrschende Stellung innehaben, ihre Monopolstellung gegenüber Wettbewerbern oder Kunden missbrauchen, indem diese zu mehr Offenheit und Kompatibilität gezwungen werden. Der DSA führt neue Verpflichtungen für Online-Plattformen ein, wie z. B. eine strengere Moderation von Inhalten und die Bereitstellung transparenterer Informationen darüber, wie Daten gesammelt und verwendet werden. Hingegen konzentriert sich der DMA mit seinen Regeln für digitale Werbung, App-Stores und Online-Nachrichten direkt auf das angeblich wettbewerbswidrige Verhalten von so genannten „Gatekeeper-Plattformen“ wie Google, Amazon und Meta. Das gemeinsame Ziel ist, dass beide Gesetze Big-Tech-Anbieter dazu animieren wollen, mehr Verantwortung für das zu übernehmen, was auf ihren Plattformen geschieht.

Die Bußgelder des DMA können bis zu 10 % des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens betragen, bei wiederholten Verstößen sogar bis zu 20 %. Der DSA sieht für eine Online-Plattform oder Suchmaschine eine Höchststrafe von 6 % des weltweiten Umsatzes vor.

GESETZ ÜBER DIGITALE DIENSTE (DSA)

Der DSA ist ein bahnbrechendes neues EU-Regelwerk, das alle digitalen Dienste ab-

Mit den neuen Gesetzen, die die Europäische Union zum größten Herausforderer von Big Tech machen, werden zwei Ziele verfolgt: die Etablierung eines sichereren digitalen Raums für alle Nutzer und die Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen zur Förderung von Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit auf dem europäischen Markt und weltweit.

deckt, die Verbraucher mit Waren, Dienstleistungen oder Inhalten verbinden. Er schafft umfassende neue Verpflichtungen für Online-Plattformen zur Verringerung von Schäden und zur Bekämpfung von Risiken im Online-Umfeld, führt einen starken Schutz für die Rechte der Nutzer im Online-Umfeld ein und schafft einen einzigartigen neuen Rahmen für Transparenz und Rechenschaftspflicht für digitale Plattformen. Die neuen Vorschriften enthalten folgende neue Verpflichtungen:

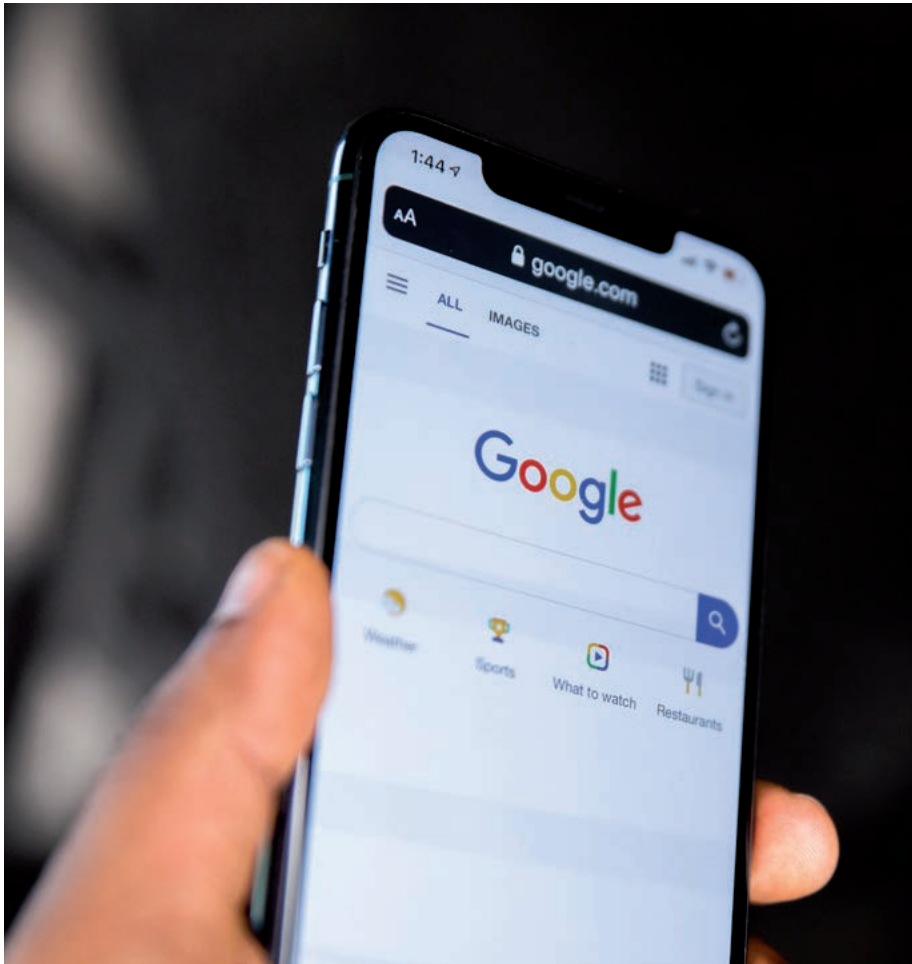
- Eindämmung der Verbreitung illegaler Inhalte und Produkte im Internet
- Verstärkung des Jugendschutzes durch das Verbot gezielter Werbung auf Online-Plattformen, die ein Profil von Kindern erstellt oder auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten wie ethnischer Zugehörigkeit, politischer Ansichten oder sexueller Ausrichtung beruht

- Stichprobenartige Überprüfung von Online-Marktplätzen anhand bestehender Datenbanken, ob die Produkte oder Dienstleistungen auf ihren Websites den Vorschriften entsprechen

- Verbot der Verwendung so genannter „dark patterns“ auf der Oberfläche von Online-Plattformen, d. h. irreführender Tricks, mit denen Nutzer zu Entscheidungen verleitet werden, die sie gar nicht treffen wollen

- Neuer Krisenreaktionsmechanismus für den Fall einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und von Sicherheitskrisen, wie z. B. einer Pandemie oder eines Krieges.

Die Verpflichtungen der verschiedenen Online-Akteure richten sich dabei nach ihrer Rolle, ihrer Größe und ihrem Einfluss im Online-Ökosystem. Ein neuer Schutz der freien Meinungsäußerung soll die Möglich-



keiten der Plattformen, Inhalte willkürlich zu moderieren, einschränken und den Nutzern ermöglichen, in Kenntnis der Sachlage gegen Plattformen vorgehen zu können, bei denen eine solche Moderation stattgefunden hat.

Die neuen Regeln verlangen auch, dass die Nutzungsbedingungen der Plattformen klar und deutlich dargestellt werden und dass die Grundrechte der Nutzer geachtet werden. Darüber hinaus müssen sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen eine umfassende Risikobewertung durchführen, inwieweit Grundrechte bedroht sein könnten, einschließlich der Meinungsfreiheit, des Schutzes personenbezogener Daten, der Freiheit und Pluralität der Medien im Online-Umfeld sowie der Rechte des Kindes.

Die Kommission wird künftig auch dazu ermächtigt sein, sehr große Online-Plattformen und sehr große Suchmaschinen direkt zu beaufsichtigen, d. h. Plattformen, die 10

% der EU-Bevölkerung als Nutzer haben, was etwa 45 Millionen Nutzern entspricht, während andere Plattformen der Aufsicht der Mitgliedstaaten unterliegen, in denen sie niedergelassen sind.

GESETZ ÜBER DIGITALE MÄRKTE (DMA)

Ziel des neuen Gesetzes ist es, unlauteren Praktiken von Unternehmen, die als „Gatekeeper“ in der Online-Plattformwirtschaft agieren, ein Ende zu setzen. Das Gesetz enthält Kriterien, anhand derer bestimmt werden kann, wann eine große Online-Plattform als „Gatekeeper“ gilt, und kann zudem bestimmte Formen des Verhaltens verbieten. Das Gesetz über digitale Märkte gilt für ein Unternehmen, wenn es die folgenden drei Hauptkriterien erfüllt:

- Eine Größe, die sich auf den Binnenmarkt auswirkt, indem ein Unternehmen einen

bestimmten Jahresumsatz in der Union erzielt und einen zentralen Plattformdienst in mindestens drei Mitgliedstaaten offeriert

- Kontrolle eines wichtigen Gateways für gewerbliche Nutzer in Richtung Endverbraucher, indem das Unternehmen wesentliche Plattformdienste für mehr als 45 Millionen monatlich aktive Endnutzer oder für mehr als 10.000 jährlich aktive gewerbliche Nutzer, die in der EU niedergelassen oder ansässig sind, anbietet
- Aufbau einer etablierten und dauerhaften Position, indem das Unternehmen das zweite Kriterium in den letzten drei Jahren erfüllt hat.

Die DMA konzentriert sich auf den Wettbewerb und verbietet den Tech-Giganten deshalb folgende Maßnahmen:

- Ihre eigenen Produkte und Dienstleistungen auf ihren Plattformen günstiger einzustufen als die Produkte Dritter
- Verbraucher davon abzuhalten, sich mit Unternehmen außerhalb ihrer Plattformen zu verbinden
- Nutzer daran zu hindern, eine vorinstallierte Software oder App zu deinstallieren, wenn sie dies wünschen
- Die personenbezogenen Daten der Nutzer für gezielte Werbung zu verarbeiten. ■



JUDr. MÁRIA PORUBSKÁ TÖKÖLYOVÁ

kam 2015 zu LGP als Rechtsberaterin für staatliche Beihilfen und ist spezialisiert auf das öffentliche Beschaffungswesen einschließlich Fragen der Strukturfonds. Sie berät auch in Fragen des Wettbewerbs- und Verwaltungsrechts mit Schwerpunkt auf dem Steuerrecht.

NIS-2-Richtlinie stärkt europäische Cybersicherheit

Nach einer Evaluierung der Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-I-Richtlinie) hat die Europäische Union die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 angenommen. Auf der Grundlage eines neuen politischen Konzepts und einer Reihe von Optionen und Maßnahmen sowie einer Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Änderungen wurde ein neuer Ansatz ge-

Eine neue Direktive soll Netz- und Informationssysteme in Europa noch besser vor Hackerangriffen schützen. Sobald die überarbeitete EU-Richtlinie als neues Gesetz in Kraft tritt, müssen alle 27 EU-Mitgliedsstaaten die Vorgaben in nationales Recht überführen.

schaffen, der durch systemische und strukturelle Änderungen gekennzeichnet ist. Bis Dezember 2024 müssen die Mitgliedstaaten die zur Einhaltung der NIS-2-Richtlinie erforderlichen Maßnahmen verabschieden und veröffentlichen.

Im Allgemeinen sieht der Entwurf der NIS-2-Richtlinie Folgendes vor:

- a) Er führt strengere Aufsichtsmaßnahmen für die nationalen Behörden ein und behält die Anforderung bei, ein Com-



puter Security Incident Response Team (CSIRT) zu installieren

- b) Er enthält strengere Anforderungen an die rechtliche Durchsetzbarkeit
- c) Er verschärft die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, u. a. durch die Schaffung einer neuen Einrichtung mit der Bezeichnung European Cyber Crises Liaison Organisation Network EU (CyC-LONE) für die koordinierte Bewältigung großangelegter Cybersicherheitsvorfälle und -krisen und zur Gewährleistung eines regelmäßigen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Behörden
- d) Er erhöht die Sicherheitsanforderungen für die Unternehmen, die den Vorschriften unterliegen, indem eine Mindestliste grundlegender obligatorischer Sicherheitselemente erstellt und präzisere Anforderungen für die Meldung von Zwischenfällen eingeführt werden
- e) Er zielt darauf ab, die Sanktionsregelungen in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren (einschließlich Geldbußen von bis zu 10 Mio. Euro oder bis zu 2 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens) und
- f) Er verlängert die Frist für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in nationales Recht auf zwei Jahre (von ursprünglich 18 Monaten).

Anders als die NIS-1-Richtlinie soll diese neue Richtlinie ein breiteres Spektrum von bestimmten Branchen (Sektoren) abdecken, je nach ihrer Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft. Außerdem sollen alle mittleren und großen Unternehmen in ausgewählten Sektoren erfasst werden, während die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, andere (kleinere) Unternehmen zu ermitteln, die ein hohes Sicherheitsrisiko aufweisen.

Gleichzeitig soll es auch keine Unterscheidung zwischen Anbietern von Basisdien-

sten und Anbietern digitaler Dienste mehr geben. Die Unternehmen sollen nun entsprechend ihrer Bedeutung klassifiziert und unterschiedlichen Aufsichtsregelungen unterworfen werden. Die vorgeschlagene NIS-2-Richtlinie zielt darauf ab, die Unterscheidung zwischen Betreibern grundlegender Dienste und Anbietern digitaler Dienste aufzuheben und einen neuen Ansatz für die Klassifizierung auf der Grundlage der Bedeutung des Dienstes zu verfolgen. Dies würde eine einfachere Regelung für Dienste ermöglichen, die als „wesentlich“ und nicht als „grundlegend“ eingestuft werden.

Schließlich sollen auch die Sicherheitsanforderungen verschärft werden, z. B. durch die Einführung einer Liste von neuen Maßnahmen, die die Reaktion auf Zwischenfälle, das Krisenmanagement, die Behebung und Aufdeckung von Schwachstellen, die Prüfung der Cybersicherheit und die wirksame Verwendung von Verschlüsselung umfassen. Im Fokus stehen dabei vor allem die Cybersicherheit der Lieferketten für wichtige Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Verantwortung der Unternehmensleitung für Compliance und Risikomanagement im Bereich der Cybersicherheit. Die Meldepflicht für Vorfälle soll ebenfalls vereinfacht werden, indem die Bestimmungen über das Meldeverfahren, den Inhalt und den Zeitpunkt der Meldung präzisiert werden.

Außerdem wird eine Größenbeschränkung eingeführt. Das bedeutet, dass nur mittlere und große Unternehmen in ausgewählten Sektoren in den Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie einbezogen werden, während den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität bei der Ermittlung kleinerer Unternehmen mit einem hohen Sicherheitsrisikoprofil erhalten bleibt. Dieser generelle Ausschluss kleinerer Unternehmen gilt jedoch nicht, wenn es sich dabei um einen Anbieter eines grundlegenden oder wesentlichen Dienstes oder um einen Anbieter von öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen bzw. öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten handelt.

Der Zuständigkeitsbereich der NIS-2-Richtlinie wird weiterhin in erster Linie durch den jeweiligen Mitgliedstaat bestimmt, in dem der Anbieter seine Hauptniederlassung hat. Maßgeblich ist dabei jener Ort, an dem über wichtige Maßnahmen des Cybersicherheitsrisikomanagements entschieden wird und nicht wo der Anbieter in der EU niedergelassen ist. Werden solche Entscheidungen in keiner Niederlassung in der EU getroffen, gilt als Hauptniederlassung jener Mitgliedstaat, in dem die Einrichtungen mit der höchsten Beschäftigtenzahl in der EU eine Niederlassung haben. Gibt es keine solchen Einrichtungen in der EU und der Anbieter offeriert trotzdem unionweite Dienstleistungen, muss ein Vertreter für die Zwecke der NIS benannt werden. ■



Mgr. ĽUBOMÍR CHRIPKO

ist Senior Lawyer bei LGP Bratislava und bietet Rechtsdienstleistungen vor allem im Bank- und Finanzrecht, Zivilrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht sowie im Insolvenzrecht an. Er ist auf die Vorbereitung von Klagen und anderen Gerichtsanträgen, Rechtsanalysen, Vertragsentwürfen und die Vertretung der Mandanten in Gerichtsverfahren spezialisiert.

Mgr. TOMÁŠ POPOVIČ

arbeitet seit 2020 als Associate Lawyer bei LGP Bratislava und ist spezialisiert auf Gesellschafts-, Handels- und Fremdenrecht. Zudem vertritt er die Interessen seiner Mandanten bei gerichtlichen Zivilrechtsangelegenheiten und Schadenersatzforderungen.

Nordmazedonien reformiert Unternehmensgesetzgebung

GmbH-Gründer profitieren vom niedrigen Mindestgrundkapital, der begrenzten persönlichen Haftung gegenüber Dritten, vom unbürokratischen Gründungsverfahren sowie von der einfachen Organisationsstruktur der Gesellschaftsform. Eine vereinfachte GmbH soll nun auch Kleinunternehmen als Rechtsform dienen.

Von allen Gesellschaftsformen ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung am weitesten verbreitet. Mit dem Änderungsgesetz zum Gesetz über Handelsgesellschaften, veröffentlicht im Amtsblatt Nordmazedoniens Nr. 215/2021 vom 16.09.2021, hat der Gesetzgeber eine sogenannte „Unterform“ der GmbH eingeführt – die vereinfachte Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Mit diesem Schritt sollen Gründer zusätzlich entlastet werden, indem das Mindestgrundkapital von 5.000 Euro auf mindestens 1 Euro im Denar-Gegenwert minimiert wird. Damit existieren im Rahmen des mazedonischen Handelsgesellschaftsrechts zwei Formen von GmbHs.

Aus der vergleichenden Analyse der betreffenden Gesetze in Deutschland, Luxemburg und Kroatien lässt sich erkennen, dass diese rechtlichen Lösungen auch für die vereinfachte Form der Handelsgesellschaft – abgesehen von geringfügigen Abweichungen – identisch sind mit denen, die durch die Reformierung des Gesetzes über Handelsgesellschaften eingeführt wurden. Was die oben erwähnten Abweichungen betrifft, verbietet beispielsweise das Gesetz über Handelsgesellschaften der Republik Nordmazedonien im Gegensatz zu Kroatien nicht ausdrücklich die Umwandlung einer GmbH in eine vereinfachte GmbH. Ebenso wenig begrenzt das mazedonische Gesetz die Anzahl der vereinfachten GmbHs wie in Luxemburg, wo

eine Person nur Gesellschafter einer einzigen vereinfachten GmbH sein kann.

Unter Berücksichtigung aller Fakten und Argumente, insbesondere derjenigen, die sich auf die Bedeutung des Grundkapitals als Garantie für die Erfüllung von Verpflichtungen konzentrieren, sind die Autoren der Ansicht, dass eine Änderung des Gesetzes über Handelsgesellschaften mit der Einführung

einer „neuen Form“ der Gesellschaft mit beschränkter Haftung angemessener gewesen wäre. Sicherlich wird die Aufnahme der vereinfachten GmbH in den mazedonischen Rechtsrahmen wesentlich zum Wachstum und zur Entwicklung des Unternehmertums beitragen und auch die Gründung für eine größere Anzahl von Kleinunternehmen erleichtern.

Die Autoren sind jedoch der Meinung, dass diese Besonderheit die vereinfachte GmbH im Vergleich zur normalen GmbH in eine untergeordnete Position bringt. Denn es ist nicht garantiert, dass die Unternehmungen einer GmbH erfolgreicher sind als die einer vereinfachten GmbH und somit auch nicht die Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmens dauerhaft gewährleistet ist. ■



Senior Expert Counsel
Prof. MARKO ANDONOV, Ph.D

ist Dekan der juristischen Fakultät des University American College Skopje und LGP Senior Expert Counsel. Als Professor unterrichtet er Kurse in Gesellschafts-, Finanz- und Arbeitsrecht. Seine Lehr- und Forschungsgebiete umfassen u.a. Wertpapierrecht und rechtliche Aspekte von Investmentfonds. Als Experte hat Marko Andonov an der Vorbereitung mehrerer Satzungen mitgewirkt, die sich aus dem Wertpapiergesetz ableiten. Außerdem war er Mitglied der Arbeitsgruppe, die das Gesetz über Investmentfonds vorbereitete.



Managing Partner
ARLIND ZEQIRI, M.A.

ist Business Development Director bei der LGP Gruppe und Managing Partner bei LGP Nordmazedonien. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen Regionale Entwicklung, Wirtschaftssysteme der EU, Umweltpolitik, Wirtschaftsdiplomatie, Entwicklung und Investitionsförderung sowie Wirtschaftsreformen. Er war als ehemaliges Regierungsmitglied in Nordmazedonien strategische Schnittstelle zwischen Unternehmen, Investoren und staatlichen Behörden. Er berät auf Albanisch, Makedonisch, Englisch, Deutsch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch und Türkisch.

EU-Recht im Zeichen der Künstlichen Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) ist in den letzten Jahren Teil unseres Alltags geworden. Innovative Programmiermöglichkeiten, Softwaresysteme und Roboter vereinfachen das menschliche Leben und machen viele Arbeitsabläufe effizienter. Die Anwendungsgebiete umfassen mittlerweile Übersetzungen, Suchmaschinen, Autonomes Fahren, Smart Homes bis hin zu medizinischer Diagnostik.

KI-basierte Programme simulieren menschliche Intelligenz, kombinieren neue Möglichkeiten des Deep Learnings und der Datenverarbeitung und führen komplexe Aufgaben quasi ohne menschliche Kontrolle oder Überwachung aus. Da es sich um riesige zu verarbeitende Datenmengen handelt, stützen sich diese Systeme auf Algorithmen, sodass die KI-Entscheidungsfindung oft undurchsichtig ist. Dadurch ist es auch viel schwieriger, das Verhalten eines mit KI ausgestatteten Produkts vorherzusagen und die möglichen Ursachen für Schäden zu verstehen. Hinzu kommt, dass KI-Produkte von Natur aus viel anfälliger sind für Cyber-Bedrohungen.

Aus diesem Grund hat die EU am 21. April 2021 einen Vorschlag für ein Gesetz über künstliche Intelligenz vorgelegt. Dabei werden den Entwicklern und Nutzern sowie den Importeuren von KI-Systemen umfangreiche neue Verpflichtungen auferlegt. Der Entwurf sieht außerdem abschreckende Geldbußen von bis zu 30 Mio. Euro für Unternehmen vor, die gegen das neue Gesetz verstoßen (oder bis zu 6 % ihres weltweiten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr). Auf Basis eines Risikobewer-

tungskonzepts nach dem Motto „Je höher das Risiko, desto strenger die Regel“ werden KI-Systeme in vier Kategorien unterteilt:

- a) Unannehmbare Risiken:** Diese KI-Systeme werden verboten (z. B. eine eindeutige Bedrohung für die Sicherheit, den Lebensunterhalt und die Rechte der Menschen usw.)
- b) Hohe Risiken:** Werden nur zugelassen, wenn die KI bestimmte obligatorische Anforderungen erfüllt (z. B. Datenmanagement, Dokumentation und Aufzeichnung, Transparenz und Bereitstellung von Informationen für die Nutzer)
- c) Geringes Risiko:** Unterliegen nur bestimmten Transparenzpflichten (z. B. müssen die Bürger wissen, dass auf der anderen Seite eine Maschine mit ihnen interagiert)
- d) Minimales Risiko:** Es gelten keine besonderen Verpflichtungen.

Der Prozess innerhalb der EU bezüglich des endgültigen Wortlauts des besagten Gesetzesentwurfs ist allerdings noch nicht abgeschlos-

sen. Darüber hinaus hat die EU im September 2022 eine neue KI-Haftungsrichtlinie eingeführt, die das Funktionieren des Binnenmarktes verbessern soll. Demnach soll eine außervertragliche zivilrechtliche Haftung für Schäden festgelegt werden, die durch den Einsatz von KI-Systemen verursacht wurden. Da die EU-Mitgliedstaaten derzeit auf die Verabschiedung der neuen KI-Verordnung warten, haben sie noch keine spezifischen nationalen Vorschriften für KI erlassen.

Die Slowakische Republik hat in diesem Zusammenhang bereits einen langfristigen Strategieplan für die digitale Transformation 2030 und einen konkreten Aktionsplan für die digitale Transformation 2019-2022 veröffentlicht. Im Rahmen der österreichischen KI-Strategie wurde vom BMK die Artificial Intelligence Mission Austria 2030 plus Annex auf Basis des Koordinierten Aktionsplans der EU zu KI publiziert. ■



Rechtsanwaltsanwärter

Mgr. JAKUB HANESCH

ist seit 2018 Teil des Teams von LGP Bratislava. Jakub hat wertvolle Erfahrungen in verschiedenen Rechtsbereichen gesammelt und an bedeutenden Mandaten teilgenommen. Er ist spezialisiert auf Rechtsstreitigkeiten, Insolvenz, Zivil- und Handelsrecht sowie auf Immobilien- und IT-Recht.

Wer braucht hier wen?



Beim Erwerb von österreichischen Aufenthaltstiteln und Staatsbürgerschaften sind Drittstaatsangehörige mit zahlreichen gesetzlichen Hürden konfrontiert. Diese sind sachlich kaum zu rechtfertigen und auch für die aktuelle demographische Entwicklung wenig förderlich. Ein Denkanstoß zur Zuwanderung von gut situierten, integrationswilligen und qualifizierten Ausländern.

Aus Sicht vieler Bürger aus Drittstaaten ist Österreich ein attraktives Land, in dem sie sich ihre private und berufliche Zukunft vorstellen können. Das Thema Zuwanderung ist stets medial präsent, xenophobe Tendenzen sind dabei leider allzu oft zu erkennen. Aus meiner Sicht werden jedoch viel zu wenig die demographischen Probleme Österreichs in diesem Zusammenhang angesprochen: Viele „Babyboomer“ werden in den nächsten Jahren in Rente gehen und es ist zu erwarten, dass durch alle Bildungsschichten der Gesellschaft die Geburtenrate nicht signifikant steigen, sondern im Gegenteil weiter absinken wird. Interessant ist in diesem

Zusammenhang, dass die österreichische Zuwanderungspolitik nicht auf den Zug der fortschreitenden Globalisierung der Wirtschaft und die zunehmende Vereinheitlichung von Alltagskulturen aufspringt, sondern vielmehr versucht, Zuwanderung nur sehr eingeschränkt zuzulassen.

Einen Aufenthaltstitel in Österreich zu erhalten, ist für Drittstaatsangehörige und selbst für arbeitswillige Personen, die über

eine gute Ausbildung verfügen, nicht ganz einfach. Dies gilt auch für reiche, integrationswillige Drittstaatsangehörige, die – ohne arbeiten oder studieren zu wollen – ihr Leben in Österreich verbringen möchten. Denn einen Quotenplatz für die Erlangung der „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (sog. „Privaters“) zu erhalten, ist oftmals schwierig und ohne Unterstützung durch Anwälte kaum möglich. Die Quote ist seit Jahren unver-

ändert niedrig, Änderungen sind kaum in Sicht. Anstatt auf Quoten zu setzen, wäre es sinnvoller, die Kriterien für den Zuzug von – zuweilen sehr jungen – Privatisers zu ändern. Dann könnten jedenfalls diejenigen kommen, die Österreich demographisch dringend benötigt, soweit diese auch bereit sind, sich hier zu integrieren.

In Österreich gilt – anders als in den meisten Teilen der Welt – das Prinzip der Doppel- und Mehrfachstaatsbürgerschaften gerade nicht. Nur wer einen Ausnahmetatbestand erfüllt, hat die Chance auf eine doppelte Staatsbürgerschaft. Die aktuelle Diskussion darüber, dass die österreichische Staatsbürgerschaft an Wert verlieren soll, wenn die Kriterien für den Erwerb aufgeweicht würden, zeigt deutlich, dass die Tendenz nicht gerade auf eine Erleichterung des Staatsbürgerschaftserwerbs hinweist. Aus meiner Sicht müssen – neben den gesondert zu betrachtenden Asylfällen – Staaten natürlich gewisse Kriterien für den Erwerb von Aufenthaltstiteln und von Staatsbürgerschaften aufstellen. Diese sollten jedoch auch zukunftsweisend auf die geopolitische und nationaldemographische Situation zugeschnitten sein.

Der europäische Wettbewerb um Schlüsselkräfte, Investoren und sonstige finanzkräftige Zuwanderer nimmt zu und viele Drittstaatsangehörige weichen daher auf andere EU-Staaten aus, in denen ein Aufenthaltstitel oder eine Staatsbürgerschaft oftmals einfacher zu erreichen ist als in Österreich. Um als Investor hierzulande einen Aufenthaltstitel zu erlangen, verlangt Österreich im Gegenzug einen finanziellen Betrag zur Erhaltung und Schaffung von regionalen Arbeitsplätzen, innovativer Technologie oder neuem Know-how. Investitionen von 3 bis 4 Millionen Euro sind bei einem solchen Projekt durchaus realistisch – hingegen sind bei der Gründung von Start-Up-Unternehmen nur 30.000 Euro aufzubringen.

Um eine Staatsbürgerschaft im Wege einer Investition verliehen zu bekommen, reicht ein Investment alleine nicht aus – niemand soll sich die österreichische Staatsbürgerschaft kaufen können. Nach Artikel 10 Ab-

satz 6 des Staatsbürgerschaftsgesetzes der Republik Österreich kann die Staatsbürgerschaft bei Vorliegen von außerordentlichen Leistungen „im Interesse der Republik“ verliehen werden – vor allem in den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Sport und Wirtschaft.

Pro Jahr werden hier ca. 30 bis 40 Staatsbürgerschaften verliehen. Vom BMI herausgearbeitete Kriterien zur Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „besonderen Interesses der Republik“ stellen daher regelmäßig die Hauptansatzpunkte für einen erfolgreichen Antrag dar. Die finale Entscheidung liegt zwar formal bei der Niederlassungsbehörde, allerdings muss diese – über das BMI und die Einschaltung der zuständigen Ministerien – eine Bestätigung der Bundesregierung betreffend das Vorliegen eines besonderen Interesses der Republik einholen. Formal ist die Bestätigung bzw. Versagung durch die Bundesregierung zwar für die Niederlassungsbehörde (idR die MA 35) nicht bindend, weil diese selbst über den Antrag entscheidet, faktisch ergeben die Entscheidungen jedoch im Sinne des Vorschlags der Bundesregierung. Im Fall eines Staatsbürgerschaftserwerbs „im Interesse der Republik“ ist im Übrigen eine Doppelstaatsbürgerschaft ausnahmsweise möglich.

Als Reaktion auf die starke Nachfrage des Arbeitsmarktes nach Schlüsselkräften und Fachkräften in Mangelberufen enthält das österreichische Migrationsrecht eine Reihe von entsprechenden Aufenthaltstiteln. Die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ ist ein Überbegriff für die Aufenthaltstitel für allgemein qualifizierte Fachkräfte, für hochqualifizierte Fachkräfte, für junge Fachkräfte mit österreichischem Hochschulabschluss, für Fachkräfte in Mangelberufen sowie für Unternehmensinvestoren. Gleichzeitig bietet der Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“, der als Umsetzung einer EU-Richtlinie eingeführt wurde, besondere Vorteile für den Antragsteller zur Feststellung der Qualifikation. Im Zusammenhang mit der Mehrzahl der zu beantragenden Aufenthaltstitel erfolgt eine Arbeitsmarktprüfung, die darauf abstellt, ob aktuell vergleichbare Fachkräfte auf dem heimischen Arbeitsmarkt arbeits-

suchend sind – zukunftsbezogen ergeht die Entscheidung nicht. Diese Prüfung, für die die Niederlassungsbehörden nicht mehr zuständig sind, wird nun vom AMS verwaltet, das mittlerweile verkürzte und etwas vereinfachte Verfahren bleibt dennoch kompliziert und zeitaufwändig. Auch der Erhalt eines Aufenthaltstitels bei Beschäftigung in einem Mangelberuf, der seit Oktober 2022 deutlich vereinfacht worden ist, gestaltet sich in der Praxis oftmals schwieriger als erwartet. In verschiedenen Berufen sind die berufsspezifischen Voraussetzungen nicht anerkannt, sodass Nostrifizierungsverfahren durchgeführt werden müssen. De facto scheitern viele Zuwanderer aber auch an der Einkommenshürde bzw. nicht vorhandenen finanziellen Ausstattung.

Dennoch gilt insgesamt trotz aller – wohlwollender – Kritik, dass Österreich auf Zuwanderung angewiesen ist und für Zuwanderer insgesamt offensteht. Jedenfalls ausgebildete, integrationswillige (und auch investitionsbereite) Drittstaatsangehörige erhalten die entsprechenden Möglichkeiten. Die individuellen Wege zur Migration finden wir gerne mit Ihnen. ■



Rechtsanwalt und Managing Partner

Mag. VALENTIN NEUSER

ist Mediator und Rechtsanwalt bei LGP. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Fremdenrecht, Insolvenzrecht sowie mit dem Zivil- und Zivilprozessrecht. Ein weiterer Fokus liegt auch auf Alternativer Streitbeilegung (ADR). Valentin Neuser berät auch auf Englisch und Französisch.

DAS URHEBERRECHT AN KI-WERKEN



Wer ist der rechtliche Urheber von maschinengenerierten Inhalten? Wird der anweisende Inputgeber zum Urheber? Oder derjenige, der die KI programmiert hat? Und wird die KI auch in juristischen Belangen dem Menschen den Rang ablaufen? Wie immer: Es kommt darauf an!

Das österreichische Urheberrecht ist ein Teil des österreichischen Rechts, das dazu dient, den Schutz geistigen Eigentums und die Rechte schutzbedürftiger Schöpfungen zu gewährleisten. Es schützt alle Werke, die durch eine kreative Anstrengung der Person, die es schuf, entstanden sind, einschließlich Werke der Literatur, Musik, bildender Kunst, Fotografie, Film, Software, Computerspiele und andere. Es ist das Recht des Urhebers, über die Verwendung, Verbreitung und Veröffentlichung seines Werkes zu entscheiden und ist daher für die Wahrung seiner Interessen wesentlich.

In den letzten Jahren hat sich die Künstliche Intelligenz (KI) rasant weiterentwickelt und beeinflusst die Art und Weise, wie Menschen leben, arbeiten und spielen. Dieses neue Medium stellt das Urheberrecht vor völlig neue Herausforderungen, denn KI-Systeme können mittlerweile selbst erschaffene Werke produzieren. Somit stellt sich die Frage, wie mit diesen Werken umgegangen und ob sie überhaupt geschützt werden können.

KI basiert auf Algorithmen, die es Maschinen ermöglichen, wie Menschen zu denken, Entscheidungen zu treffen und Aufgaben zu erledigen. Diese Technologie kann in einer Vielzahl von Bereichen eingesetzt werden, einschließlich der Entwicklung von autonomen Fahrzeugen, der Automatisierung von Produktionsprozessen, der Erkennung von Mustern in großen Datenmengen und der Entwicklung von Sprachassistenten. KI-

Systeme können auch zur Analyse von Bildern und Videos verwendet werden, um zu bestimmen, ob ein Werk urheberrechtlich schutzfähig ist oder nicht. KI-Algorithmen können auch verwendet werden, um unerwünschte Inhalte wie Urheberrechtsverletzungen zu erkennen und zu entfernen.

Das Urheberrecht ist eine Rechtsform, die Kreativität und geistiges Eigentum schützt. Obwohl es für Werke der Künstlichen Intelligenz keine eindeutige Antwort gibt, ist es wahrscheinlich, dass sie in bestimmten Fällen vom Urheberrecht geschützt werden. Grundsätzlich gilt das Urheberrecht für alle Arten von Werken, die als kreative und originelle Werke angesehen werden können. Es gibt jedoch einige Unklarheiten darüber, ob KI-Werke ebenfalls schutzfähig sind. Da KI-Algorithmen auf menschlichem Wissen und menschlicher Intelligenz basieren, gibt es eine gewisse Diskussion darüber, ob sie als persönliche Schöpfungen gelten.

In Bezug auf eine Künstliche Intelligenz kann man argumentieren, dass KI-Werke, die eine kreative und originelle Leistung hervorbringen, ebenfalls geschützt werden. Diese KI-Werke können zum Beispiel Bilder, Musik oder Texte sein, die durch KI-Algorithmen generiert werden. Allerdings ist die Frage, wer der Urheber dieser Werke ist, schwierig zu beantworten. Einige Experten argumentieren, dass der Urheber der Programmierer ist, der die KI-Algorithmen entwickelt hat. Andere Experten argumentieren, dass die KI selbst der Urheber ist, da sie die kreative und originelle Leistung ausführt.

Du wirst überrascht sein zu erfahren, dass dieser Text nicht von einem Menschen, sondern von einer KI (Künstlichen Intelligenz) erstellt wurde. Die KI ist in der Lage, in kürzester Zeit Inhalte zu erstellen, die menschlichen Autoren in Bezug auf Qualität und Struktur in nichts nachstehen. Dies stellt eine große Herausforderung für das Urheberrecht dar, denn es wird immer schwieriger, maschinengenerierte Inhalte von menschlich erzeugten zu unterscheiden. Ein weiteres Problem ist, dass keine klare Linie gezogen werden kann, wer der rechtliche Inhaber eines solchen Textes ist. Soll die KI selbst als Urheber in Betracht gezogen werden? Oder derjenige, der die KI erstellt hat? Es ist also wichtig, dass Regulierungen geschaffen werden, die die Rechte und Pflichten bei der Erstellung von Inhalten durch KI regeln. Dies ist eine äußerst komplexe Herausforderung, aber es ist eine, der wir uns stellen müssen, wenn wir die kreative Freiheit aller Autoren und die Integrität des Urheberrechts schützen wollen.



Wäre es Ihnen aufgefallen, dass die vorhergehenden Ausführungen nicht von einer „natürlichen“, sondern einer „künstlichen“ Intelligenz, dem sogenannten GPT-3 model „text-davinci“ stammen?

Zur besseren Erkennbarkeit sind die von der künstlichen Intelligenz generierten Textteile in einer anderen Schriftart ver-

fasst. Ein solcher „Generative Pre-trained Transformer“ (GPT-3) ermöglicht es in Sekundenschnelle Content zu erstellen, der nicht von menschlich erstellten Inhalten zu unterscheiden ist. Dass dies für allgemeine und oberflächliche Texte plausibel erscheint, ist wohl spätestens nach obigem Beispiel mehr als deutlich. Doch kann die KI auch juristische Schriftsätze schreiben oder gar verhandeln? Halten ihre Ausführungen einer tiefergehenden rechtlichen – in unserem Fall urheberrechtlichen – Prüfung stand? Wird die Künstliche Intelligenz auch in juristischen Belangen dem Menschen den Rang ablaufen?

Neben den offensichtlich nur schwer durch eine Maschine erfüllbaren Aspekten der juristischen Profession (man denke nur an das notwendige Fingerspitzengefühl in Familienstreitigkeiten oder an taktische Überlegungen in der Litigation) lässt die KI einerseits Tiefgang in der Begründung sowie rechtliche Präzision vermissen. Andererseits liegt sie manchmal schlichtweg faktisch falsch. Dies soll in der Folge am Beispiel des obigen Textes näher betrachtet werden.

Vielleicht mag die ein oder andere Leser*in nach erneuter Durchsicht der ersten drei Absätze nunmehr dazu neigen, eine

gewissen Seelenlosigkeit im Vergleich zu menschlichen Autor*innen erkennen zu wollen. Abgesehen von diesem „hindsight bias“ kann der KI jedoch bis zum dritten Absatz inhaltlich kaum etwas vorgeworfen werden. Die Ausführungen sind – wohl auch den vergleichsweise primitiveren Inputs geschuldet – sowohl semantisch als auch syntaktisch ohne Fehl und Tadel.

KANN DIE KI JUS? – ES KOMMT DRAUF AN!

Interessanter wird es, wenn von der KI die erste genuin juristische Einschätzung abverlangt wird. Die Frage, ob von Künstlicher Intelligenz erschaffene Werke durch das Urheberrecht geschützt sind, bewegt die KI anscheinend zu einem auch unter ihren menschlichen Kolleg*innen beliebten Manöver: „Es kommt drauf an!“ Die KI vermag den springenden Punkt der Schutzwürdigkeit bei der „Kreativität und Originalität“ eines Werkes zu verorten und meint weiters einen Meinungsstreit zu erkennen, wem der Schutz im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zukommen soll. Womit zum ersten Mal die Grenzen der KI deutlich werden.

Das UrhG schützt gemäß § 1 eigentümliche geistige Schöpfungen. Wenn die KI nun im

vierten Absatz von „kreativen und originellen Werken“ spricht, dann bedient sich der Algorithmus zwar nicht wirklich präziser juristischer Terminologie, cum grano salis lässt sich in dieser Hinsicht allerdings noch weitgehend inhaltliche Deckungsgleichheit zwischen ihren Ausführungen und dem Gesetzeswortlaut erkennen. Ganz im Gegensatz zu den darauffolgenden Aussagen betreffend „einiger Unklarheiten“ und „gewisser Diskussionen“ über die Einordnung von KI-Werken als persönliche Schöpfungen und der damit verbundenen Urheberschaft an KI-Werken. Selbst mit viel interpretativem Wohlwollen sind diese unrichtig. Die ganz einhellige Lehre verlangt für die Anwendbarkeit des Urheberrechts einen schöpferischen Akt eines natürlichen Menschen. Dieser kann sich auch durch die mehr oder weniger konkreten Anweisungen (Inputs) an die KI (siehe Infobox) ergeben.

In diesem Sinne würde in unserem Fall das Urheberrecht am generierten Text (Output) aufgrund des menschlich eingegebenen Inputs, der nicht zuletzt mangels besonderer Ansprüche an die „Werkhöhe“ wohl eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ darstellt, dem Autor (Inputgeber) zukommen. Anders würde man übereinstimmend mit dem OGH die Situation sehen, wenn „Werke ohne Eingreifen eines gestaltenden Menschen geschaffen werden“. In diesem Fall fehlt die kreative Leistung eines Menschen, der Schutz des UrhG entfällt. Da eine KI sich jedoch (noch) nicht gänzlich selbst programmieren kann, schließt ein Teil der Lehre aus dem Gesagten, dass – neben der erwähnten „Inputgeber-Urheberschaft“ – auch dem Programmierer der KI das Urheberrecht an KI-Werken zusteht. Dieser Ansicht folgend wäre in Konstellationen wie in unserem Beispiel wohl auch eine Miturheberschaft von Inputgeber und Programmierer denkbar.

Die KI wirft diese Thematik zwar auf, geht jedoch nicht weiter auf die Hintergründe dieser (durchaus führenswerten) Debatte oder auf ihre grundsätzlich richtige „Es kommt drauf an“-Dogmatik hinsichtlich eigentümlicher geistiger Schöpfungen ein. Vielmehr verirrt sie sich im letzten Satz des vierten Absatzes in eine eklatante Verkennerung der Rechtslage. Anstatt die relevanten Fragen (unter welchen Voraussetzungen wird der Inputgeber/Programmierer zum

GPT-3 model „text-davinci“

GPT-3 ist ein Sprachverarbeitungsmodell des US-Unternehmens OpenAI. Es verwendet Deep-Learning um Texte zu erstellen, zusammenzufassen, zu vereinfachen oder zu übersetzen.

Nach langem Probieren verschiedenster Testversionen hat sich der Autor für die Beta-Version von OpenAI entschieden (<https://beta.openai.com/playground>). Der Input für die KI lautete wie folgt und wurde aufgrund des „tokens-limit“ der Beta-Version teilweise aufgeteilt:

„Schreibe zunächst eine Einleitung über das österreichische Urheberrecht, welche Werke geschützt werden und wer schutzberechtigt ist. Beschreibe danach ausführlich, wie sich Künstliche Intelligenz in den letzten Jahren weiterentwickelt hat. Erörtere, ob Werke der Künstlichen Intelligenz vom Urheberrecht geschützt werden. Überrasche den Leser dieses Textes damit, dass sogar gegenständlicher Text nicht von einem Menschen, sondern durch künstliche Intelligenz erschaffen wurde. Verdeutliche damit, wie schwierig es in Zukunft sein wird, menschliche Werke von maschinell erzeugten zu unterscheiden und welche Folgen dies für das Urheberrecht an solchen Werken haben kann.“



Urheber) zu erörtern, sieht die KI als Gegenmeinung zur „Programmierer-Urheberschaft“ eine Urheberschaft der KI selbst. Dies hat jedoch mit einer juristisch gangbaren Argumentation nicht einmal mehr peripher etwas zu tun. De lege lata kann die Urheberschaft nur natürlichen Personen zukommen. Gegenteilige Meinungen sind maximal philosophischer Natur.

Aus dem Erörterten lassen sich bisher zwei Erkenntnisse ableiten, die dem anfänglichen Zauber des Phänomens KI ein wenig Abbruch tun. Einerseits scheint sich die KI nicht direkt eines Gesetzestextes bedienen zu können, was angesichts optimaler Voraussetzungen von Gesetzen als Quelle (leichte Zugänglichkeit, strukturierter Aufbau) überrascht. Andererseits scheut sie nicht davor zurück, faktisch falsche Aussagen zu tätigen, wobei durchaus interessant wäre, woher die KI diese ganz offensichtlich unrichtigen Informationen bezogen hat.

Schließlich beweist die KI im letzten Absatz doch noch einmal, wie weit die Technologie bereits ist. Sie erkennt bzw. scheint zumindest die Intention hinter dem Input für den letzten Absatz erkannt zu haben. Auch wenn die Formulierung durchaus pointierter ausfallen hätte können, gelingt m.E. der aufgetragene Einbau dieses Über-

raschungsmomentums. Und auch wenn die KI erneut von einer vermeintlich ihr selbst zukommenden Urheberschaft am Text spricht, gelingt es mit diesem Hauch von (Selbst)Ironie noch einmal das im letzten Absatz Gesagte zu unterstreichen. Wenn Maschinen in Zukunft sogar solche, bisher als durch und durch menschlich geltende Nuancen (wie die Implementierung eines sog „Plot Twists“) adaptieren und verwenden können, werden sie eine überragende Rolle in fast allen Bereichen unseres Lebens einnehmen. Essays als Hausaufgaben oder Seminar- oder gar Abschlussarbeiten werden durch einige präzise Anweisungen an die KI erledigbar werden und sich damit ad absurdum führen.

DER MENSCHLICHE ANWALT IST (NOCH) UNERSETZBAR

In manchen Branchen ist das längst Usus. Während z.B. Marketingabteilungen für Produktbeschreibungen oder Nachrichtenagenturen für Kurzmeldungen schon seit einigen Jahren auf Künstliche Intelligenz zurückgreifen, geht jedoch zumindest aus unserem Beispiel hervor, dass die KI derzeit noch keinen Anwalt ersetzen kann. Ihr fehlt es – neben den unabdingbaren zwischenmenschlichen Aspekten – auch für das Verfassen von Schriftsätzen noch

an der notwendigen juristischen Tiefe und Verlässlichkeit ihrer Argumentationen.

Fazit: Es gilt weiterhin die technologische Entwicklung mit Argus-Augen zu beobachten, diese mit den vorhandenen (urheber) rechtlichen Werkzeugen einzuordnen und gegebenenfalls legislative Nachschärfungen abzuwarten. Denn mit einer Sache hat die KI auf jeden Fall recht: „KI ist eine komplexe Herausforderung, aber es ist eine, der wir uns stellen müssen!“ ■



Juristischer Mitarbeiter

SIMON WEBER, LL.B., B.Sc.

absolviert gerade den LL.M. an der WU Wien, bevor er ab Sommer 2023 einen postgradualen Master in Politics in London beginnt. Er ist seit Anfang 2021 bei LGP tätig, seine Schwerpunkte liegen im Datenschutz- und Medienrecht.

Willkommen an Bord!

Die Österreichisch-Israelische Handelskammer (AICC) freut sich über Diana Hayat als neue Leiterin des Business Development. Im LGP Interview spricht die dynamische Networkerin über ihren multikulturellen Background, über konkrete Zukunftspläne der AICC sowie über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.



Diana Hayat leitet seit November 2022 das Business Development der AICC.

Sie sind recht neu in Ihrer Position: Können Sie sich kurz vorstellen und Ihren Bezug zur AICC schildern?

Diana Hayat: Sehr gerne, ich wurde als mittleres von drei Geschwistern in Wien geboren. Meine Eltern sind aus der ehemaligen Sowjetunion über New York und Israel nach Österreich gezogen, wo sie schließlich eine neue Heimat fanden. Aufgrund der kulturellen Vielfalt in meiner Familie spreche ich fünf Sprachen – Deutsch, Englisch, Russisch, Spanisch und Hebräisch. Ich habe Jus studiert, bereits in mehreren Anwaltskanzleien gearbeitet und zusätzlich einen LL.M. in Wohn- und Immobilienrecht gemacht.

Im November 2022 übernahm ich dann das Business Development der AICC, um auch auf internationaler Ebene mit Menschen aktiv zusammenzuarbeiten. Ich freue mich

schon sehr darauf, israelisch-österreichische Beziehungen zu stärken, interessante Menschen zu vernetzen und innovative Veranstaltungen zu organisieren!

Mit welchen Institutionen arbeitet die AICC zusammen?

Die AICC kooperiert regelmäßig mit LGP, profitiert dabei von den modernen Annehmlichkeiten des Gebäudes und organisiert verschiedene Veranstaltungen und Networking-Events. Diese können in Form von Business Breakfasts, Business Afterworks, Empfängen oder Konferenzen stattfinden. Die AICC ist weiters im engen Kontakt mit der israelischen Botschaft, mit der ebenfalls gemeinsame Veranstaltungen organisiert werden. Zusätzlich möchte sich die AICC beim Green Peak Festival im September 2023 als Co-Founder engagieren.

Welche Highlights sind für das Jahr 2023 geplant?

Ein Highlight ist definitiv die Eröffnung des neuen LGP Büros in Dubai im kommenden März, dessen Organisation die AICC tatkräftig unterstützen wird. Ganz wichtig zu erwähnen ist auch, dass wir im Mai 75 Jahre Israel feiern! Dazu planen wir eine eigene Veranstaltung, möglicherweise in Kooperation mit der israelischen Botschaft in Wien. Ein weiteres ganz besonderes Highlight für mich ist unsere bevorstehende Delegationsreise, welche im Juni 2023 stattfindet. Dazu wird der AICC-Vorstand ca. 10 ausgewählte Personen einladen und ein vielfältiges kulturelles Rahmenprogramm koordinieren. Es soll eine Mischung aus Tourismus, interessanten Vorträgen von Speakern und spannenden Ausflügen sein. Besuche in Yad Vashem und der Knesset gehören unter anderem zur Agenda. ■

Experten-Konferenz im Juridicum

Am 24.1.2023 fand im Juridicum der Universität Wien die Konferenz „EU Sanctions against Russia and the Rule of Law“ statt. Sie diente dazu, hochrangigen Vertretern aus Wissenschaft und Praxis ein Forum für einen Gedankenaustausch zu bieten, um die Bedeutung des Stellenwertes der europäischen Werteordnung im Rahmen der gegenwärtigen Konfliktsituation herauszuarbeiten.

Im Bereich der persönlichen Sanktionen weist der Rat der Europäischen Union durch die im März 2022 vorgenommenen Erweiterungen der Sanktionstatbestände der Verordnung (EU) 269/2014 sowie der zugrundeliegenden Entscheidung 2014/145/CFSP nunmehr ein besonders weit gefasstes Ermessen auf, zu entscheiden wer sanktioniert wird und wer nicht. Mittlerweile finden sich 1.267 Personen auf der „EU Sanktionenliste“, wobei das Spektrum von russischen Politikern und an den Kriegshandlungen Beteiligten bis hin zu den sprichwörtlichen „Oligarchen“ und sonstigen vermögenden Russen reicht.

Im Rahmen der selektiv verhängten Maßnahmen sind dabei auch Menschen in das Visier der EU gekommen, die (selbst nach Einschätzung des Rates der Union) keinerlei eigenständige Verbindung zu den Kriegshandlungen aufweisen, die seit Jahrzehnten in Europa leben, eine europäische Staatsbürgerschaft innehaben und allenfalls lose Beziehungen zu Russland pflegen. Andererseits sind diverse bedeutende „Oligarchen“, die zum engsten Zirkel der russischen Geschäftselite zählen, nicht sanktioniert. Das der jeweiligen Sanktionsentscheidung vorausgehende Prozedere innerhalb des Rates der Union ist dabei bewusst opak gehalten, um den Partikularinteressen der einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend Raum zu geben.



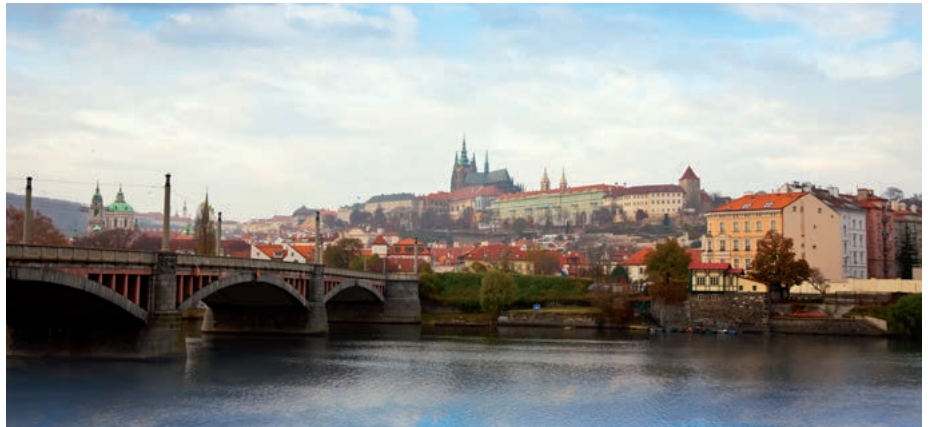
Auf Einladung des LGP Sanktionsrechtsteams diskutierten Experten im Juridicum über den Stellenwert der europäischen Werteordnung

Dies wirft die Frage nach der Rechtsstaatlichkeit der Vorgangsweise der Union im Rahmen der Auseinandersetzung mit Russland auf. Kann ein derart weit gefasstes staatliches Ermessen mit dem Prinzip der Vorhersehbarkeit staatlichen Handels in Einklang gebracht werden? Entsprechen die mit der Sanktionierung einhergehenden Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen dem Prinzip der Proportionalität? Und findet die mittlerweile entstandene Diskussion, Enteignungen von Privatperso-

nen durchzuführen, um den Wiederaufbau der Ukraine zu finanzieren, noch auf dem Fundament des EU-Primärrechtes statt? Oder handelt die EU im gegenwärtigen Konflikt ähnlich widersprüchlich wie die USA im Jahr 2001, als die US-Institutionen in Reaktion auf die terroristischen Angriffe von „September 11“ mittels des Patriot Act und des Homeland Security Act wesentliche Einschränkungen der demokratischen Freiheiten beschlossen, um ebendiese Freiheiten zu verteidigen? ■

LGP eröffnet neues Büro in Prag

Unter dem Namen Lansky, Ganzger, Jacko & Partner, s.r.o., advokátní kancelář gibt es seit 2022 ein eigenes Büro in der tschechischen Hauptstadt Prag. Geschäftsführer der Partner ist JUDr. Martin Jacko, der uns bei der weiteren Expansion in Europa und bei der zielgerichteten Beratung unserer Mandanten tatkräftig unterstützt.



LGP Prag ist die natürliche Fortsetzung von LGP Bratislava, basierend auf der starken Verbindung und Affinität der slowakischen und tschechischen Märkte. Vom neuen LGP Standort in Prag können wir nun die Aktivitäten und Interessen unserer Mandanten noch besser begleiten, da einige von ihnen aus dem tschechischen Umfeld stammen oder geschäftliche Aktivitäten in der Tschechischen Republik ausüben. Der geschäftsführende Partner des Prager Büros ist JUDr. Martin Jacko, der zu seinem Heimatland noch immer

eine sehr enge Beziehung hat, die tschechische Mentalität versteht und die gesamte Region wie seine eigene Westentasche kennt. Zu seinen Auftraggebern gehören derzeit viele tschechische Mandanten, die zu den führenden Unternehmen in ihrem Sektor zählen.

LGP Prag bietet durch seine geografische Lage zahlreiche neue Möglichkeiten für unsere Kunden, insbesondere wenn es um den Eintritt in europäische Märkte oder die Suche

nach potenziellen Geschäftspartnern geht. Besonders in den Bereichen Automotive, Anlagenbau/Smart Factory und Elektrik/Elektronik/Mechatronik erlebt die Tschechische Republik trotz diverser Krisen seit Jahren einen kontinuierlichen Aufschwung. Aufgrund dieser wirtschaftlichen Sicherheit und unseres Know-hows vor Ort ist die Tschechische Republik somit auch eines jener Länder, in denen wir unseren Kunden die bestmögliche Beratung garantieren können. ■

Save the date: LGP H2 Circle am 24. Mai 2023!

Grüne Energie, Nachhaltigkeit und Wasserstoff: Zu diesem Themenspektrum diskutiert der „LGP H2 Circle“ über die rechtlichen, wissenschaftlichen und insbesondere die KMU-Chancen für Europa und seine südöstliche Nachbarschaft, die von der Slowakei über die Balkanhalbinsel bis zur Türkei reicht.

Unser Frankreich-Schwerpunkt trägt bereits der führenden Rolle des EU-Landes bei der Entwicklung und Förderung von Wasserstoff und seiner starken Position als zuverlässiger Energielieferant für Europa Rechnung. Der **LGP H2 Circle** will daher Regulierungsbehörden, politische Entscheidungsträger und Investoren zusammenbringen, um einen umfassenden Überblick über den weltwei-

ten Einsatz, die Investitionsdynamik und die Überwindung von Kosten-, Technologie- und Infrastrukturbarrieren zu geben, damit Wasserstofflösungen rasch wettbewerbsfähig werden.

Ziel der Veranstaltung ist es, neue F&E-Kooperationen und Geschäftsmöglichkeiten zwischen H2-Pionier Frankreich und weite-

ren Regionen zu entdecken, die geografisch und traditionell nahe an Österreich und dem internationalen LGP Netzwerk liegen. Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung und zum Einsatz paneuropäischer Wertschöpfungsketten für sichere und nachhaltige Wasserstofftechnologien geleistet und deren Wettbewerbsfähigkeit durch internationale Zusammenarbeit gestärkt werden. Ein zusätzlicher Schwerpunkt wird auf der Unterstützung von KMUs und auf der Erleichterung des Markteintritts liegen.

Bei Interesse am Event melden Sie sich bitte unter **events@lansky.at**. ■

Round Table zur Westbalkanregion

Am 12. Dezember 2022 diskutierten führende Vertreter aus Politik, Diplomatie und Wirtschaft über die aktuellen Chancen und Herausforderungen der bewegten Westbalkanregion.

LGP ist seit Jahren stark in der Region vertreten und konnte diesmal Christopher Hill, hochdekorierter US-Botschafter in Belgrad,

für einen höchst informativen Vortrag vor ausgesuchtem Publikum gewinnen. Hill war u.a. Co-Verhandler des Dayton-Vertrages zur Beendigung des Bosnienkrieges sowie Teil des Troika-Verhandlungsteams zur Kosovokrise und berichtete über seine persönlichen Erfahrungen bei politischen Verhandlungen in der Region Westbalkan. Danach gab Birgit Niessner, Direktorin der Hauptabteilung für volkswirtschaftliche Analysen der

Österreichischen Nationalbank, einen spannenden Einblick über wichtige ökonomische Entwicklungen im Westbalkan.

In seinen einführenden Worten ging Kanzlei-gründer und Managing Partner Dr. Gabriel Lansky auf die geopolitischen Gegebenheiten am Westbalkan ein und konstatierte, dass die Region stets als wichtiger Knotenpunkt für internationalen Handel und Austausch funktionierte. Denn heute ringen insbesondere die EU und die USA mit Russland, China, der Türkei und den Golfstaaten um wirtschaftlichen und politischen Einfluss in dieser strategisch günstig gelegenen Region.

Moderiert wurde diese Veranstaltung vom LGP Senior Expert Counsel, Balkanexperten und ehemaligen Botschafter Wolfgang Petritsch. Aufgrund der „Chatham House Rules“ konnten sich alle Teilnehmer*innen in erfrischender Offenheit über die Strategien der lokalen und internationalen Akteure in dieser Region austauschen.



Arind Zeqiri, Christopher Hill, Birgit Niessner, Wolfgang Petritsch und Gabriel Lansky (v.l.n.r.)

ÖKG Event bei LGP

Die Österreichisch-Kasachische Gesellschaft und die Österreichisch-Kirgisische Gesellschaft luden am 28. November 2022 zum Vortrag „Der Ukraine Russland Konflikt“.

Botschafter i.R. und Sondergesandter der OSZE Martin Sajdik informierte über die aktuelle Lage und ihre Auswirkungen auf den postsowjetischen Raum. Knapp 30 Gäste folgten der Einladung in die Räumlichkeiten der Kanzlei.



LGP bei der IBA Miami 2022

Im Herbst 2022 fand die International Bar Association Annual Conference 2022 (IBA) in Miami statt. LGP war vor Ort, um sein internationales Netzwerk weiter auszubauen, Kontakte zu knüpfen und neue Kooperationen anzustoßen.

Die Jahreskonferenz der International Bar Association (IBA) ist die weltweit führende Konferenz für Jurist*innen, um sich über die wichtigsten juristischen Themen des Jahres auszutauschen, sich fortzubilden und internationale Kolleg*innen zu treffen. LGP wurde dort durch Managing Partner Roland Frankl und Gabriel Lansky vertreten. Inhaltlich befasste sich die Konferenz mit dem Schwerpunktthema Nachhaltigkeit und ihre Auswirkungen aus globaler Sicht. Dabei ging es u.a. um Sammelklagen zum Klimawandel, Umsetzung von ESG-Kriterien sowie Klimawandel und Menschenrechte. Keynote-Speaker bei der Eröffnung war Lionel Barber, ehemaliger Redakteur der Financial Times und vielbeschäftigter Moderator mit Fokus auf Themen wie Geopolitik, Technologie und Wirtschaft. Barber ist auch als Investor und leitender Berater einer Zeitung namens The New European tätig.

+

LGP

LGP RECHTSANWÄLTE / ATTORNEYS